

BKS Bank AG

**Bekanntzugebende Daten
gemäß
Offenlegungsverordnung**

(Stand zum 31.12.2013)

gemäß BGBl. II Nr. 375/2006,
BGBl. II Nr. 337/2010 und
BGBl. II Nr. 462/2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Impressum	2
Einleitung und Präambel zu § 1	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegungsverordnung: Zweck	6
§ 2 Allgemeine Anforderungen: Risikomanagement für einzelne Risikokategorien	6
§ 3 Allgemeine Anforderungen: Anwendungsbereichsbezogene Informationen	17
§ 4 Allgemeine Anforderungen: Eigenmittelstruktur	21
§ 5 Allgemeine Anforderungen: Mindesteigenmittelerfordernis	22
§ 6 Allgemeine Anforderungen: Kontrahentenausfallrisiko	26
§ 7 Allgemeine Anforderungen: Kredit- und Verwässerungsrisiko	27
§ 8 Allgemeine Anforderungen: Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes	31
§ 9 Allgemeine Anforderungen: Spezialfinanzierungen, Beteiligungspositionen	33
§ 10 Allgemeine Anforderungen: Sonstige Risikoarten	33
§ 11 Allgemeine Anforderungen: Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung	33
§ 12 Allgemeine Anforderungen: Operationelles Risiko	33
§ 13 Allgemeine Anforderungen: Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches	34
§ 14 Allgemeine Anforderungen: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen	35
§ 15 Allgemeine Anforderungen: Verbriefungen	35
§15a Allgemeine Anforderungen: Vergütungspolitik und -praktiken	35
§ 16 Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen: Offenlegungen bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes	37
§ 17 Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen: Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen	38
§ 18 Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen: Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes	39
§ 19 Verweise	40
§ 20 In-Kraft-Treten	40
Anlage I: Glossar	41
Anlage II: OffVO	44

Impressum:

Medieninhaber (Verleger) BKS Bank AG, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 0463-5858-0
 Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt, Dobernigstraße 2, A-9020 Klagenfurt, zu FN 91810s
 Bankleitzahl: 17000; BIC (SWIFT-Adresse):BFKK AT 2K; UID-Nummer:ATU25231503; DVR-Nummer:63703
 Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88
 Internet: www.bks.at, E-Mail: bks@bks.at
 Redaktion: BKS Bank AG, Abteilung Vorstandsbüro
 weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG sind unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/Impressum/index.jsp
 ersichtlich

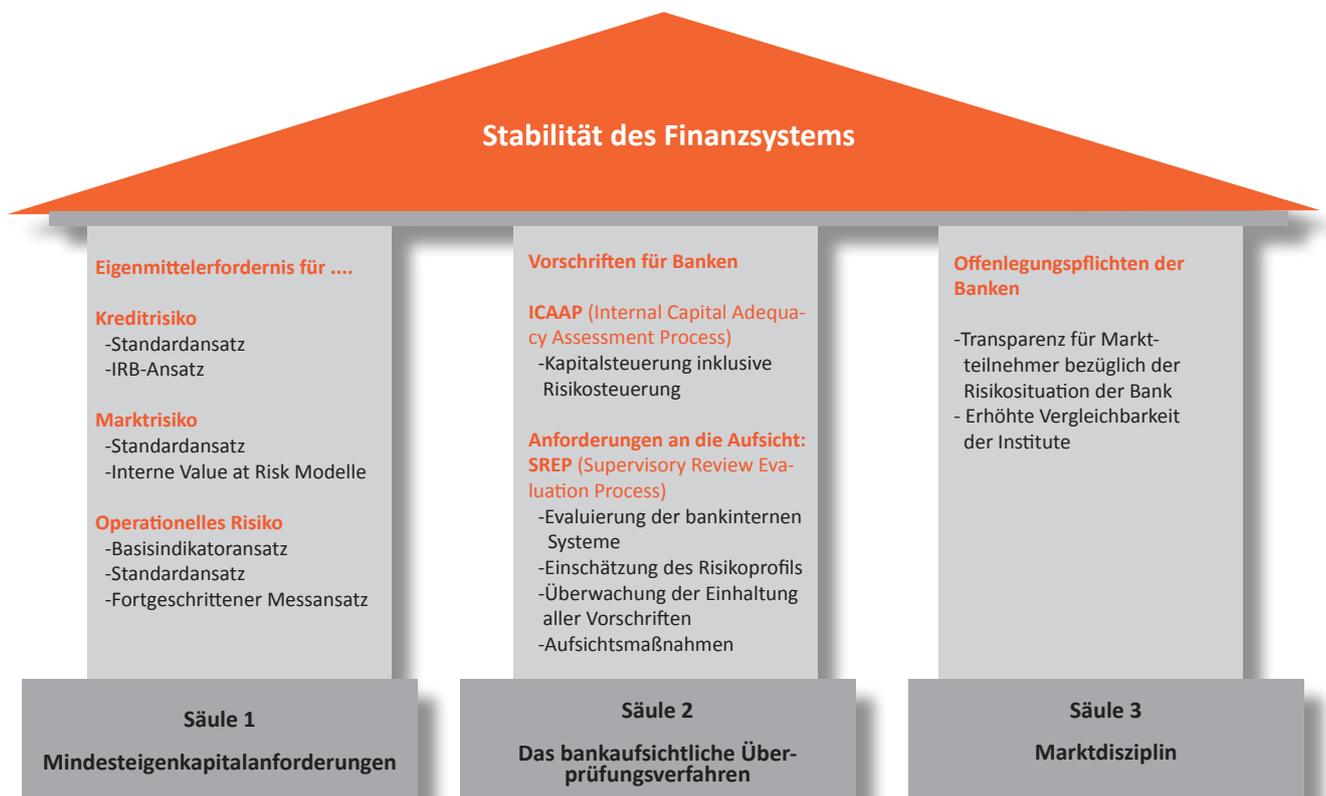
Einleitung

Die BKS Bank setzt mit der vorliegenden Offenlegung die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß § 26 Bankwesengesetz (BWG) und gemäß der von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) veröffentlichten Offenlegungsverordnung (OffV) um. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankrelevanten Daten jeweils auf den 31.12.2013.

Die BKS Bank wandte bis 31.12.2013 die Basel II-Bestimmungen und somit auch die Offenlegungspflichten gemäß § 26 BWG seit dem 1.1.2008 an. Die Offenlegung der BKS Bank wird einmal jährlich erstellt. Als Medium für die Offenlegung gemäß § 26 (1) BWG hat sich die BKS Bank für das Internet entschieden. Somit ist die Offenlegung des jeweils vergangenen Berichtes im ersten Halbjahr auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at, Rubrik Investor Relations) ersichtlich und abrufbar.

Präambel

Das Finanzsystem gehört zur Infrastruktur eines Staates und ist ein öffentliches Gut. Demnach hat der Staat dieses zu schützen und ist für sein Funktionieren sowie für seine Weiterentwicklung verantwortlich. Die hierfür nötige Regulierung im Bankenbereich ist als eine supranationale Aufgabe zu sehen. Die aktuellen Maßnahmen vieler Staaten und supranationaler Organisationen belegen, dass diese Verantwortung heute noch aktiver als in den vergangenen Jahren wahrgenommen wird. Eine wichtige Funktion hierbei erfüllt unter anderem der 1974 auf Initiative der G-10-Staaten gegründete Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht übernimmt eine Transformationsfunktion für Staaten. Als ein über Staaten hinweg global anerkanntes Gremium ist er in der Lage, national und global relevante Themen im Bereich der Finanzwirtschaft aufzugreifen, zu vereinen und Lösungsvorschläge anzubieten. Die Leistung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht trägt dazu bei, dass das „öffentliche Gut“ Finanzmarktstabilität wahrscheinlicher wird. Seine Aufgabe ist es, Überwachungsstandards sowie Richtlinien zu erarbeiten und vorzuschlagen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat jedoch keine Kompetenz zur Gesetzgebung oder zur Überwachung der Banken in den einzelnen Ländern. Die Übertragung dieser Empfehlungen und die Umsetzung in nationales Recht sind den Ländern und ihren Aufsichtsbehörden überlassen. Die bedeutsamsten Ergebnisse der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht waren die drei Basler Akkorde „Basel I“, „Basel II“ und „Basel III“.



Das Bankgewerbe ist wie jede Branche mit spezifischen Geschäftsrisiken konfrontiert, gleichzeitig nimmt es aber doch eine besondere Position ein. Indem Banken Kreditnehmer (von ihren Einlegern) und Kreditgeber zugleich sind und in dieser Vermittlerfunktion Finanzmittel für die Wirtschaft bereitstellen, kommt ihnen im Hinblick auf die Verfügbarkeit dieser Mittel und die Kosten der Finanzierung eine zentrale Stellung in der Gesamtwirtschaft zu.

Von Basel I zu Basel II

Mit der Basler Eigenmittelempfehlung von 1988 verfolgte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Absicht einer Erhöhung der Stabilität der Finanzmärkte. Dabei wurde zunächst vom „eigentlichen“ Bankrisiko, dem Kreditrisiko, ausgegangen, für das eine Eigenmittelquote von 8% des begebenen Kreditvolumens (in Form der risikogewichteten Aktiva) vorgesehen wurde, 1996 kam es zu einer umfassenden Ergänzung des Akkords um die Vorschriften zur Berücksichtigung des Marktrisikos.

Dennoch wurde vor dem Hintergrund der laufenden Entwicklungen und auch der Geschehnisse im Bankbereich noch vor der Jahrtausendwende eine Überarbeitung des alten Akkords durch den Basler Ausschuss angegangen, mit den Zielen

- einer weiteren Annäherung der regulatorischen Eigenmittel an das tatsächliche Risikoprofil der Banken unter
- umfassender Abdeckung aller wesentlichen Bankrisiken durch
- anreizkompatible, flexible, theoretisch fundierte und operable Vorschriften, die auch bankinterne Methoden zulassen.

Die gegenständliche Offenlegungsverordnung (OffV) ist eine von mehreren Rechtsnormen zur Umsetzung von Basel II. Wie schon bei Basel I, wird der Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung von Instituten und der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ein besonderes Augenmerk geschenkt. Hauptziel der Änderungen von Basel II gegenüber Basel I ist es, regulatorische Eigenkapitalanforderungen stärker am tatsächlichen Risiko auszurichten und damit dem intern ermittelten Eigenkapitalbedarf der einzelnen Kreditinstitute anzunähern. Damit die Banken ihren Geschäftsbetrieb funktionsfähig halten und etwaige Verluste abdecken können, müssen sie daher entsprechende Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken treffen, interne Kontrollverfahren einrichten und insbesondere über ein ihrem Geschäftsrisiko angemessenes Kapital in Form von Eigenmitteln zur Wahrung ihrer Solvabilität verfügen.

Basel II:

Weil die Erfahrung zeigt, dass eine risikogerechte Eigenmittelausstattung allein die Solvenz einer Bank und die Stabilität des gesamten Bankensystems nicht sicherstellen kann, wurde zunächst ein auf drei Säulen ruhender Ansatz gewählt: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen, Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Säule 3 – Marktdisziplin. Das bereits vorhandene und bewährte Instrument der Eigenmittelvorschriften sollte also weiterentwickelt und um den Rahmen eines qualitativen Überprüfungsprozesses mit intensivem Kontakt zwischen Banken und Aufsicht sowie um erweiterte Offenlegungspflichten ergänzt werden. Zur Philosophie dieses Ansatzes gehört dabei der synergetische Einsatz der drei Säulen mit dem Zweck der gegenseitigen Verstärkung ihrer Wirkung.

Säule 1: Mindesteigenkapitalanforderungen

Im nebenstehenden Modell der Eigenmittelvorschriften nach Basel II in Gestalt dreier, sich ergänzender Säulen bestimmt das Mindestkapitalerfordernis (Säule 1), welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des Operationalen Risikos gehalten werden muss. Für jede Risikoart stehen mehrere, unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Verfügung. So wird beispielsweise innerhalb des Kreditrisikos zwischen dem Standardansatz, dem Basis IRB („auf internen Ratings basierender“)-Ansatz und dem „Fortgeschrittenen IRB-Ansatz“ unterschieden. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass jede Forderung nach ihrem Risiko gewichtet wird. Bei schlechter Kundenbonität hat die Bank daher ein höheres Eigenmittelerfordernis.

Die Säule I soll für eine ausreichende und risikogerechte Eigenmittelunterlegung sorgen. Sie enthält die Definition der anrechenbaren Eigenmittel und die aufsichtlichen Messverfahren zur Ermittlung des Risikovolumens für die nachstehenden Risikokategorien:

- Kreditrisiko
- Marktrisiko (Handelsbuch)
- Operationelles Risiko

Die anrechenbaren Eigenmittel werden ins Verhältnis zum Risikovolumen gesetzt. Der daraus ermittelte Quotient muss mindestens 8% betragen.

Säule 2: Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren

Am 15. November 2005 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine aktualisierte Version des Basel II-Akkords vom 26. Juni 2004. Hierbei handelt es sich um eine Überarbeitung der seit 1988 bestehenden Eigenmittelbestimmungen (Basel I), die auf eine genauere Erfassung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken abzielen und in einer risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung resultieren sollen. Übergreifendes Ziel der Überarbeitung der Eigenmittelvorschriften war dabei die Erhöhung der Stabilität des internationalen Finanzsystems. Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (Säule 2) fokussiert sich auf ergänzende, qualitative Aspekte der Beaufsichtigung mit möglichst intensivem Kontakt zwischen Aufsichtsorganen und Banken. Der Zweck des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (Supervisory Review Process, SRP) besteht darin, Risiken frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können, damit auf die unterlegten Eigenmittel erst gar nicht zurückgegriffen werden muss. Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren teilt sich hier in das interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review Evaluation Process, SREP).

Der ICAAP stellt die Anforderung an Kreditinstitute, über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitals zu verfügen sowie Verfahren zur Messung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil zu integrieren. Der Fokus liegt auf der Entwicklung einer Gesamtbankrisikosteuerung sowie eines internen Kapitalmanagements. Im Rahmen der Säule II sind hierbei alle wesentlichen Risiken eines Kreditinstitutes zu berücksichtigen. Der SREP stellt die Anforderung an die Aufsicht, alle Kreditinstitute einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. In diesem Evaluierungsprozess sind das Risikoprofil zu bewerten und qualitative Elemente (Strategie, bankinterne Prozesse, Management etc.) zu evaluieren.

Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren basiert gemäß den vom Basler Ausschuss publizierten Papieren auf den folgenden vier Grundsätzen, deren Adressaten sowohl die Banken als auch die Aufsichtsbehörde sind und welche auf die Verbesserung der bankinternen Risikomanagement- und Kontrollsysteme abzielen:

Grundsatz 1: Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen (ICAAP).

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen (SREP).

Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestkapitalausstattung verfügen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sollte die Aufsicht im Rahmen dieses Prozesses Mängel feststellen, stehen ihr nachfolgende Eingriffsrechte zur Verfügung:

- Die Eigenmittel-Anforderung an das Kreditinstitut hinaufzusetzen und/oder
- Auflagen zur Implementierung adäquaterer Methoden des Risikomanagements und/oder der Kapitaladäquanzmessung zu erlassen.

Säule 3: Marktdisziplin

Durch sie bezweckt der Basler Ausschuss eine explizite Stärkung der Marktdisziplin. Kreditinstitute werden verpflichtet, Informationen offenzulegen, die es anderen Marktteilnehmern erleichtern, das bankspezifische Risiko einzuschätzen. Damit die Kräfte des Marktes wirksam werden können, sieht die Säule 3 hier umfangreiche quantitative und qualitative Offenlegungen von Informationen vor (z. B. im Jahresabschluss, in Zwischenberichten oder wie im gegenständlichen Fall auf der Homepage der BKS Bank in Form der Offenlegung gemäß §§ 26 und 26a BWG). Die Disziplinierung folgt u.a. aus zu befürchtenden Kursreaktionen der Aktien des Kreditinstituts im Falle einer Schiefelage der Eigenmittelstruktur. So

sind mögliche Reaktionen aus der Offenlegung Anreiz für die Banken, auf eine adäquate Eigen- und Risikokapitalstruktur zu achten.

Basel III

Die Erkenntnisse und Erfahrungen während der Finanzkrise haben den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Hieraus resultierten neue Vorschriften, die unter dem Begriff „Basel III“ vom Basler Ausschuss veröffentlicht wurden. Die Ziele von Basel III sind wie folgt definiert:

- Stärkung der Stressresistenz des Banksektors
- Stärkung des Risikomanagements und der Risikosteuerung
- Erhöhung der Transparenz und Offenlegungspflicht von Banken

Die Reform umfasst zum einen Regulierungen bezüglich der mikroprudenziellen Aufsicht (Einzelbankebene) und zum anderen auch makroprudenzielle Elemente, welche auf systemische Risiken aus Sicht des gesamten Bankensektors abzielen. Die mikro- und makroprudenziellen Ansätze sind als komplementär zu verstehen. Das Reformpaket Basel III setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

- Neudefinition des regulatorischen Eigenmittelbegriffs
- Anpassung der Mindesteigenmittelquoten
- Erhöhung der Risikodeckung
- Reduktion der Prozyklizität und Einführung von antizyklischen Puffern
- Einführung einer Leverage Ratio (Verschuldungsrate)
- Neue Standards im Liquiditätsrisikomanagement

Bekanntzugebende Daten der BKS Bank gemäß Offenlegungsverordnung

Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31.12.2013.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegungsverordnung: Zweck

ad § 1:

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anhang XII, Teil 2 und Teil 3 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) in das österreichische Recht, insoweit diese nicht bereits im Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006, oder anderen Verordnungen der FMA vorgenommen wurde.

§ 2. Allgemeine Anforderungen: Risikomanagement für einzelne Risikokategorien

ad § 2.1. bis § 2.4.

Strategien und Verfahren

Die BKS Bank verfolgt mit ihrer Risikopolitik das Ziel, die sich aus dem Bankgeschäft und Bankbetrieb ergebenden Risiken frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Im Mittelpunkt dieser Risikosteuerungsaktivitäten steht der möglichst effiziente Einsatz des verfügbaren Kapitals unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger strategischer Ziele. Ziel ist die Optimierung der Risiko/Ertragsrelation unter der Bedingung, dass nur Risiken eingegangen werden, die wir aus eigener Kraft tragen können.

Die Risikomanagement-Strategie der BKS Bank ist von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken geprägt. Die Risiken der BKS Bank werden durch ein umfassendes System von Risikoprinzipien, Risikomess- und Überwachungsverfahren sowie entsprechenden Organisationsstrukturen analysiert, gemessen, kontrolliert und gesteuert. Es gehört zu unseren Grundsätzen, die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Überwachungsverfahren ständig zu überprüfen, um diese bei Bedarf den sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen zu können. Basierend auf aufsichtsbehördlichen Empfehlungen liegt die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement bei einem vom Markt un-

abhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird während des jährlichen Budgetierungs- und Planungsprozesses überarbeitet und vom Vorstand bewilligt. Wesentliches Augenmerk wird dabei auch auf Risikokonzentrationen gelegt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken.

Kreditrisiko

Wir verstehen als Kreditrisiko das Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften besteht. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt bei weitem die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Basis von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und auf Portfoliobasis.

Unsere Ratingverfahren bilden die wesentlichste Grundlage für eine effektive Risikosteuerung innerhalb des BKS Bank Konzerns und sind essentieller Teil der Entscheidungsprozesse des Risikomanagements. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer regelmäßigen, jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung, bei der das betreffende Ratingmodell daraufhin geprüft wird, ob es die zu messenden Risiken korrekt abbildet. Zielsetzung der Ratingvalidierung ist insbesondere die Überprüfung der Trennschärfe der internen Ratingsysteme.

Ein weiterer Fokus unseres Kreditrisikomanagements bildet die Früherkennung und systematische Bearbeitung von Risikofällen. Eine Gefährdung ist gegeben, wenn aufgrund der Bonität des Kunden ein Kreditausfall in naher Zukunft nicht mehr auszuschließen ist. Dabei soll ein eventueller Sanierungsbedarf rasch erkannt und Sanierungsmaßnahmen sollen effizient, rechtzeitig und strukturiert umgesetzt werden.

Die Ausfallsdefinition der BKS Bank deckt sich mit dem Begriff „überfällig“ gemäß § 22a BWG. Demgemäß gelten wesentliche Forderungen als überfällig, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 2,5% des vereinbarten Rahmens und mindestens 250 Euro beträgt. Darüber hinaus werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausfallsgefährdet bzw. überfällig eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird. Dies wird angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

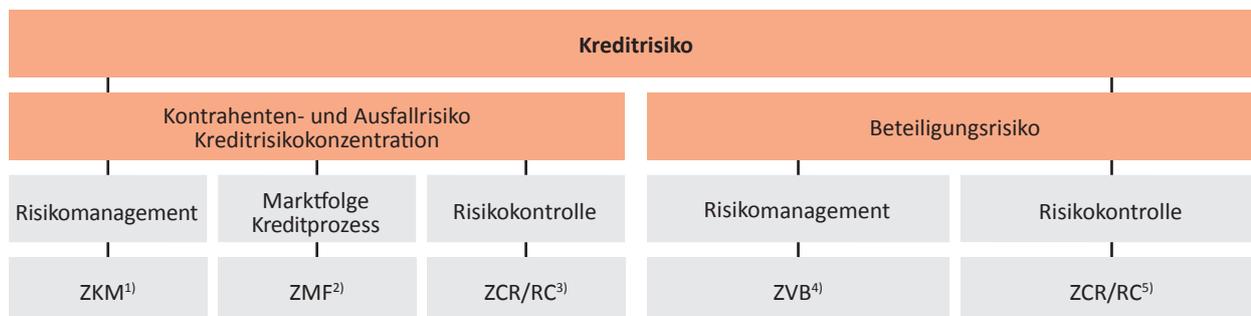
- EWB Neubildung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit Verschlechterungen der Forderungsqualität
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit, Betrug oder sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- aus sonstigen Gründen zur Gänze uneinbringliche Kreditengagements

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist ferner der Begriff „Forbearance“. Die BKS Bank definiert Kredite als forboren, wenn sie in der Weise restrukturiert werden, dass wir aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Problemen dem Kunden Zugeständnisse machen, die wir unter anderen Umständen nicht zu gewähren bereit gewesen wären. Diese sind als neuverhandelte Kredite anzusehen. Somit kann eine Stundung vereinbart werden, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für einen begrenzten Zeitraum zu erleichtern. Allerdings muss der in diesem Zeitraum nicht gezahlte Betrag, inklusive aufgelaufener Zinsen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden. Die Möglichkeiten einer Stundung sind begrenzt und abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Kunden bzw. der Strategie des Risikomanagements.

Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt auf der Grundlage eines konzernweit standardisierten Prozesses, in Rahmen dessen für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Die Bildung einer Einzelwertberichtigung ist bei Firmenkunden und Banken ab einer Unterdeckungshöhe von 70.000 € je Kunde vorgesehen. Bei Retail-Privatkunden ist eine Einzelwertberichtigung ab einer Unterdeckung von 35.000 € je Kunde vorzunehmen. Für ausfallsgefährdete Kunden mit einer niedrigeren

Exkurs: Wir messen und steuern unser Kreditrisiko anhand der nachstehenden Grundsätze:

- Wir vergeben Kredite nach dem Know-your-Customer-Prinzip, d.h. eine Kreditvergabe erfolgt nur nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung.
- Kreditvergaben erfolgen grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge).
- Alle debitorischen Kunden werden auf Basis hausinterner Rating- und Scoring-Systeme anhand von Hard- und Softfacts geratet.
- Auch die Bonitätseinstufung folgt grundsätzlich dem Vier-Augen-Prinzip. Die Kreditvergabe erfolgt differenziert nach Bonitätseinstufung, Besicherung und Kundengruppe.
- Unsere Firmenkreditengagements werden einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherstellungen. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers sind kürzere Überwachungsintervalle verpflichtend.
- Das Sicherheitenerfordernis ergibt sich aus der Ratingeinstufung und aus den Produkten.
- Die Wertansätze für Sicherheiten werden einheitlich festgelegt und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen.
- Wir vergeben keine Kredite zu reinen Spekulationszwecken.
- Für das Kreditgeschäft auf Märkten außerhalb von Österreich legen wir strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien fest.
- Kreditgenehmigungskompetenzen erhalten nur jene Mitarbeiter, die über eine entsprechende Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung verfügen. Markt/ Marktfolgevotum für alle risikorelevanten Kreditentscheidungen.
- Der Kreditkompetenzweg ist klar beschrieben und orientiert sich hinsichtlich Obligo, Unterdeckung und Kondition an der Bonitätseinstufung des Kunden.
- Die Kreditvergabe- und Gestionierungsprozesse orientieren sich am Risikogehalt der Engagements. Unterschieden wird zwischen Bagatellgeschäften (bis WE Gesamtobligo 40 TEUR), nichtrisikorelevanten Geschäften (bis WE Gesamtobligo 150 TEUR) und risikorelevanten Geschäften. Bis 150 TEUR entscheidet grundsätzlich der Markt, wodurch schnelle Entscheidungswege und ein starkes Verantwortungsbewusstsein des Vertriebes und eine Konzentration der zentralen Ressourcen auf wesentliche Risiken ermöglicht werden soll.
- Die Risikokosten werden transparent dargestellt. Die Risikosituation wird intern in ratingabhängigen Risikoprämien und extern in ratingabhängigen Konditionenkompetenzen berücksichtigt. Die verrechneten Risikokosten decken die erwarteten Verluste aus dem Kreditgeschäft.
- Die Orientierungsgröße für die Obligogrenze je Wirtschaftlicher Einheit (WE) im Konzern wird mit € 40 Mio. bzw. mit € 16 Mio. Unterdeckung festgelegt. Für WE in Slowenien wurde mit € 20 Mio Obligo bzw. mit € 8 Mio Unterdeckung ebenfalls eine Orientierungsgrenze festgelegt. Ausnahmen sind kommentiert und begründet. Großengagements werden über die ALGAR abgesichert.
- Gefährdete Engagements (Ratingsigel ab 5a) werden von eigens geschulten, erfahrenen Mitarbeitern gestioniert. Vierteljährlich erfolgt eine vollständige Berichterstattung über den aktuellen Bearbeitungsstand dieser Engagements an den Vorstand. Das Betreibungsmanagement legt besonderes Augenmerk auf eine optimierte Sicherheitenverwertung.



¹ Zentrale Abteilung Kreditmanagement

² Zentrale Abteilung Marktfolge

³ Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

⁴ Zentrale Abteilung Vorstandsbüro

⁵ Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

Unterdeckung werden Wertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien gebildet. Für Obligos, bei denen ein Länderrisiko besteht, wird eine pauschale Risikovorsorge gebildet. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien wird ferner eine Vorsorge für „incurred but not reported losses“ auf Basis einer Portfolio-Analyse gebildet (IAS 39.64). Der Wertberichtigungsprozess ist konzernweit in einer Richtlinie geregelt.

Aufteilung nach Bonitätsstufen

Eine wesentliche Säule der Risikobeurteilung bildet ein umfassendes Ratingsystem als Grundlage für die effektive Risikosteuerung, für Entscheidungsprozesse sowie für das Risikomanagement innerhalb des BKS Bank Konzerns. Insgesamt kommen sechs verschiedene Ratingverfahren zum Einsatz. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer

RATINGSTUFEN

BKS Bank-Rating	Bezeichnung
AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Lebendgeschäft
5b	Ausfall – notleidend
5c	Ausfall – uneinbringlich

regelmäßigen, jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung, bei der das betreffende Ratingmodell daraufhin geprüft wird, ob es die zu messenden Risiken korrekt abbildet. Die BKS Bank verwendet eine 13-stufige interne Ratingskala. Rund 45% des Kreditportfolios entfallen auf die Ratingstufen AA bis 2b. Die Kreditnehmer in diesen Ratingstufen weisen eine gute bis sehr gute Rückzahlungsfähigkeit auf. Der Fokus im Neugeschäft liegt auf Kunden in diesen Bonitätsstufen. Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert. Wir streben eine ausgeglichene Größenverteilung bei den Kreditobligos an. In Bezug auf die Regionenverteilung wurden ebenfalls Limite vergeben. Die Branchenentwicklung wird ebenfalls genau beobachtet. Es gibt dazu regelmäßige

Auswertungen. Es ist die Strategie der BKS Bank, das Gesamtvolumen von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten nachhaltig zu vermindern. Folgende wesentliche Grundsätze definieren wir in diesem Bereich:

- Die Vergabe von Fremdwährungskrediten an Verbraucher ist nicht zulässig.
- Fremdwährungskredite mit kapitalaufbauenden Tilgungsträgern sind nicht mehr erlaubt.
- Im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses werden konkrete Reduktionsziele für Fremdwährungskredite festgelegt.

Des Weiteren differenzieren wir im Kreditrisikomanagement nach Kreditlaufzeiten. Längere Laufzeiten werden als Risikotreiber betrachtet und unterliegen besonderen Vergabebestimmungen.

Der Vertriebsbereich und das Kreditrisikomanagement sind organisatorisch getrennt. Die primäre Risikoverantwortung liegt demnach bei der kundenbetreuenden Stelle, während die sekundäre Risikoverantwortung – und damit das zweite Votum – von der Abteilung ZKM übernommen wird. Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt gesondert durch das Risikocontrolling. Das Kreditrisikoberichtswesen dieser Einheit umfasst regelmäßige Berichte zum Kreditportfolio und ermöglicht eine laufende Beobachtung der Risikoentwicklung und die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen durch das Management.

Eine weitere zentrale Grundlage der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement, das im Zuständigkeitsbereich der zentralen Abteilung Kreditmanagement liegt. Zugelassene Sicherheiten sind in umfassenden Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind einheitlich festgelegt und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Marktfolge bewertet und regelmäßig überprüft.

Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen ist darauf ausgerichtet, dass sie dem Bankgeschäft dienlich sind. Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen stehen nicht im Fokus.

Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und operatives Beteiligungsmanagement. Das strategische Beteiligungsmanagement wird durch die Geschäftsleitung der Bank wahrgenommen und stellt sicher, dass gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Risiken und Stärkung der Chancen gesetzt werden. Das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros.

Verantwortlich für die Risikokontrolle ist die Abteilung Controlling. Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich gesamthafte Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatliches Berichtswesen über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integrierter Bestandteil unseres Konzernreportings.

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limite gesteuert. Die Großkreditrisiken der BKS Bank sind in der Alpenländischen Garantie-GmbH (ALGAR) durch eine Deckungsvorsorge abgesichert. Als Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe dient die ALGAR der Absicherung von Großkrediten der drei Kreditinstitute durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Größenklassenkonzentrationen

Darüber hinaus wird in der BKS Bank das Größenklassenkonzentrationsrisiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, also insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbände. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten. Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Der dazu berechnete Herfindahl Hirschman-Index beträgt zum Jahresresultimo 0,00213 und zeigt eine ausgewogene Streuung der Kundenstruktur hinsichtlich der Größenklassen im Portfolio der BKS Bank. Die Steuerung des Größenklassenkonzentrationsrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten für Kundenforderungen auf Gesamtbankebene. Die Limite der Größenverteilung der Kreditobligos werden in den Steuerungsgremien laufend überwacht.

Konzentrationen nach Branchen

Die Branchenschwerpunkte des Kreditportfolios liegen wie in den Vorjahren auch 2013 im Gewerbe, im Industriesektor und im Bereich der privaten Haushalte. Etwa 60,1% (2012: 62,5%) der gesamten Kundenforderungen entfallen auf diese Branchenkategorien. Anteilsmäßig folgen die Sektoren Handel und freie Berufe. Somit ist das Kundenkreditportfolio der BKS Bank sowohl hinsichtlich der Größenklassen als auch der Branchen breit gestreut und gut diversifiziert. Mehr als drei Viertel des gemanagten Kreditportfolios entfallen auf das Firmenkundensegment.

Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das Risiko aus Fremdwährungskrediten ist eine weitere Art der Kreditrisikokonzentrationen. Durch das klassische Wechselkursrisiko, welches beim Kunden liegt, kann sich die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer mit Fremdwährungskrediten durch eine ungünstige Wechselkursentwicklung stark verschlechtern. Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsobligos von Firmen- und Retailkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) sowie für EUR-Kredite an kroatische Kunden ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Die BKS Bank verfolgt seit 2009 die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und

Tilgungsträgerkrediten kontinuierlich und nachhaltig zu vermindern. Wir führen laufend Gespräche mit Kunden und erarbeiten gegebenenfalls gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung. Das CHF-Fremdwährungsvolumen hat sich 2013 um 78,8 Mio € (2012: 160,4 Mio €) auf 511,9 Mio € (2012: 590,7 Mio €) vermindert. Der Anteil des Fremdwährungsvolumens am Gesamtkreditvolumen fiel bis Jahresende auf 10,9% (2012: 13,0%). Die Steuerung des fremdwährungsinduzierten Kreditrisikos erfolgt durch Festlegung der Limite auf Profit-Center- und Gesamtbankebene, welche laufend überwacht werden.

Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und darüber hinaus auch Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet. Das auf ausländischen Märkten aushaftende Barkreditvolumen verringerte sich im Berichtsjahr um 0,8%. Die geschäftlichen Aktivitäten fokussierten sich auf die wirtschaftlichen Ballungszentren unserer grenznahen Regionen. Für Kredite an Nichtbanken im Ausland war für 2013 eine institutsweite Obergrenze von 30% (2012: 28%) der Gesamtsumme aller Barkredite festgelegt. Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

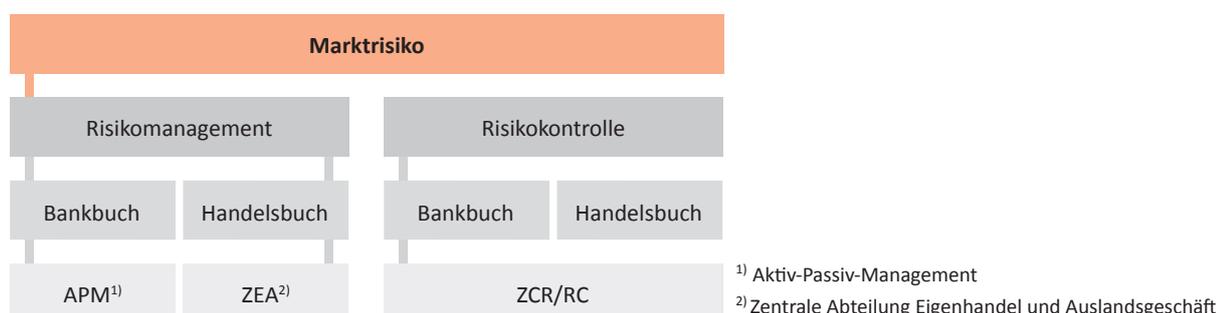
Marktrisiko

Die BKS Bank definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust durch die Veränderung von Marktpreisen (z.B. Aktien- und Anleihenkurse, Devisenkurse, Zinssätze) und preisbeeinflussende Parameter (z.B. Volatilitäten und Credit Spreads). Dem Marktrisiko ausgesetzt sind sämtliche zins- und kursrelevanten Positionen im Bank- und Handelsbuch der BKS Bank, sowie in den einzelnen Instituten der Kreditinstitutgruppe. Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko in folgende Kategorien:

- Zinsänderungsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiko)
- Aktienkursrisiko
- Wechselkursrisiko

Wir nutzen eine Kombination aus verschiedenen Risikomaßen (Value-at-Risk, Modified-Duration, Volumensgrößen und Stresstests zum Ökonomischen Kapital), um Marktrisiken zu steuern und Limite zu setzen. Das Gesamtlimit wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit einmal jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses vom Vorstand festgelegt. Der Value-at-Risk-Ansatz (Historische Simulation) dient dazu, einen quantitativen Wert für Marktrisiken im Handels- und Bankbuch unter gegebenen Marktbedingungen zu ermitteln. Dabei wird eine Schätzung des potenziellen künftigen Verlusts vorgenommen, der über einen vorgegebenen Zeitraum mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Das Risikomaß Value-at-Risk (VAR) ermöglicht es uns, ein konstantes und einheitliches Risikomaß auf unser gesamtes Eigengeschäft anzuwenden. Für die Zwecke der Risikoaggregation in der Risikotragfähigkeitsrechnung wird der VAR auf Basis eines 95%igen (Going Concern- Ansatz) bzw. 99,9%igen (Liquidationsansatz) Konfidenzniveaus berechnet.

Das Treasury geht im Rahmen vorgegebener Limite Marktpreisrisiken im Handelsbuch ein. Die Überwachung von Marktpreisrisiken erfolgt im Overnight-Bereich durch das Risikocontrolling. Über die Auslastung der Limite im Handels-



buch wird täglich an den Vorstand berichtet. Sämtliche Regelungen zum Handelsbuch werden im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert.

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch liegt im Zuständigkeitsbereich des Aktiv-Passiv-Managements. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee tritt monatlich zusammen und bespricht die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen.

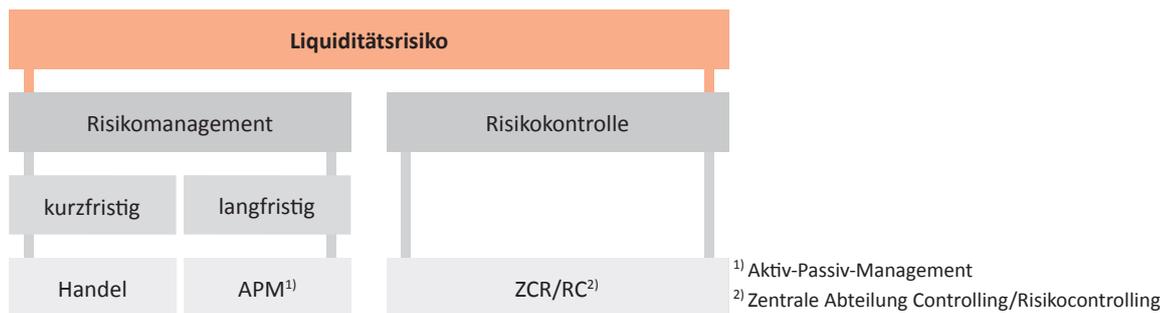
Neben dem Zinsänderungsrisiko bestehen auch Wechselkursrisiken aus offenen Devisenpositionen, wobei grundsätzlich sämtliche Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährung in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt werden. Ein Währungsrisiko entsteht durch mögliche Kursveränderungen bei offenen Währungspositionen, die in der BKS Bank traditionell sehr gering sind. Die Überwachung der Devisenposition und des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 223 SolvaV. erfolgt durch das Risikocontrolling. Das Aktienkursrisiko im Bankbuch wird durch das APM-Gremium gesteuert.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet die Gefahr, dass aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann. Es bedeutet aber auch, dass im Falle einer Liquiditätskrise Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) bzw. Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert (Marktliquiditätsrisiko) werden können. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen klar definierte Grundsätze, welche sich in der Risikostrategie bzw. in Handbüchern zum Liquiditätsrisikomanagement wiederfinden. Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein essentieller Bestandteil unseres Liquiditätsrisikomanagements. Intraday erfolgt dieses durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über die OeNB ausgeglichen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management. Die Risikocontrollingeinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits zu überprüfen.

Die Messung des Liquiditätsrisikos im Going-Concern-Ansatz sowie im Liquidationsansatz in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Dieses Risiko wird durch Berechnung der Barwerte sämtlicher Nettogaps auf Basis einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Das Konfidenzintervall beträgt im Going- Concern-Ansatz 95%, im Liquidationsansatz 99,9%.

Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk in der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken. Dabei werden teilweise Euroverbindlichkeiten über mittelfristige bis langfristige Kapitalmarktswaps in CHF umgewandelt. Weiters verfügt unser Haus über einen Refinanzierungszugang bei der Schweizer Nationalbank.



Operationales Risiko

Die BKS Bank definiert operationales Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten können. Derartige Risiken können bei der BKS Bank zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes Internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über umfangreiche interne Regelwerke und regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen. IT-Risiken begegnen wir durch ein professionelles IT-Security-Management in unserer gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen Drei-Banken-EDV Gesellschaft und durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, wobei auch ein Augenmerk auf Katastrophen wie Hochwasser und Feuer gelegt wird. Regelmäßig überprüft die Interne Revision die Angemessenheit dieser Vorkehrungen. Von der Revision festgestellte Systemschwächen werden einer umgehenden Bereinigung zugeführt.

Darüber hinaus legen wir unser großes Augenmerk darauf, ein adäquates Kontrollumfeld zu schaffen. Etwa durch eine klare Positionierung der Geschäftsleitung und der Führungskräfte zur Bedeutung der Einhaltung von Vorschriften und Regeln, durch entsprechende Vorkehrungen in der Personalaufnahme und Förderung der persönlichen und fachlichen Qualifikation von Führungskräften und Mitarbeitern im Rahmen eines ausgeprägten Schulungswesens.

Zur ganzheitlichen Steuerung der operationalen Risiken auf Gesamtbankebene besteht ein OR-Gremium, das vierteljährlich tagt. Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an die relevanten Entscheidungsträger. Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Risikorahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-taking-Units liegt.

Wir wenden verschiedene Techniken zur effektiven Steuerung des operationalen Risikos an, wie zum Beispiel:

- Durchführung von „Self-Assessments“ nach einem Bottom-up-Ansatz, aus welchem das spezifische Risikoprofil für jedes Geschäftsfeld abgeleitet werden kann.
- Dokumentation von Verlusten aus operationalen Risiken in einer Schadensfallsdatenbank.
- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse im Rahmen des „Self-Assessments“ als auch aus der Analyse tatsächlicher Verluste.
- Erstellung quartalsweiser Berichte über operationale Risiken für den Vorstand und die Leiter der Risk-taking-Units bzw. Stabsstellen.



¹⁾ Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

²⁾ Operationales Risiko-Gremium

ad § 2.2.

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktionen

Die Risikostrategie der BKS Bank ist von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken geprägt. Die Risiken der BKS Bank werden durch ein umfassendes System von Risikoprinzipien, Risikomess- und Überwachungsverfahren sowie entsprechenden Organisationsstrukturen analysiert, gemessen, kontrolliert und gesteuert. Es gehört zu unseren Grundsätzen, die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Überwachungsverfahren ständig zu überprüfen, um diese bei Bedarf den sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen zu können. Basierend auf aufsichtsbehördlichen Empfehlungen liegt die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement bei einem vom Markt un-

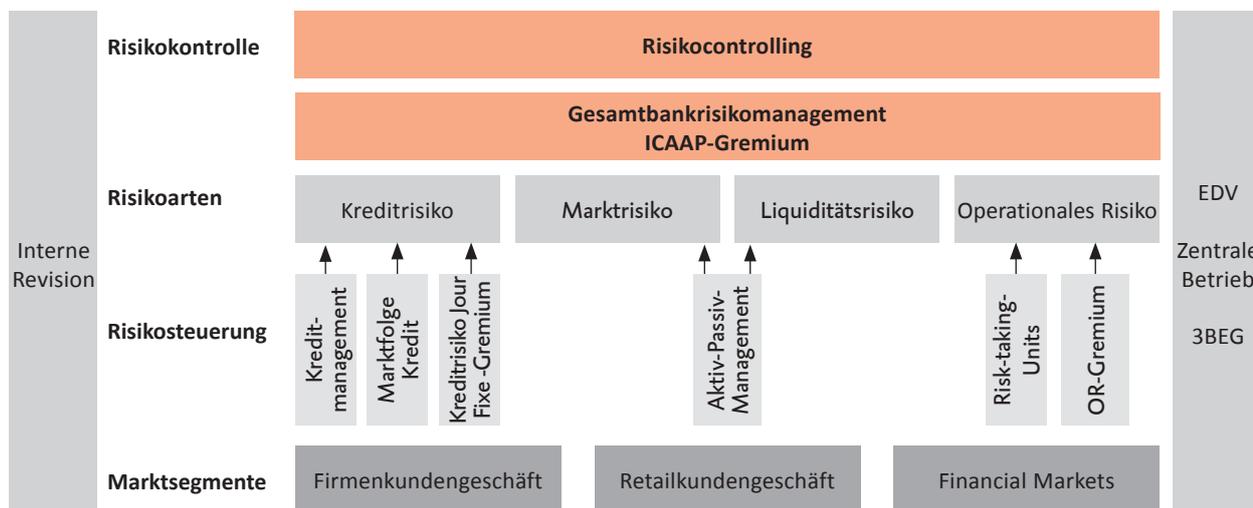
abhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird während des jährlichen Budgetierungs- und Planungsprozesses überarbeitet und vom Vorstand bewilligt. Wesentliches Augenmerk wird dabei auch auf Risikokonzentrationen gelegt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken. Das Risikocontrolling unterstützt als zentrale unabhängige Kontrolleinheit den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Einheit berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an das risikoverantwortliche Management und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimits und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz stellt sie sicher, dass sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen. Das Risikocontrolling ist zuständig für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, ferner für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente, die unabhängige und neutrale Berichterstattung über das Risikoprofil sowie für die Entwicklung und Wartung der grundsätzlichen Regelwerke.

Im Zuge der Überarbeitung der Risikostrategie erfolgt in der BKS Bank eine jährliche Risikoinventur. Die Identifikation von Risiken und Einschätzung der Risikoausprägung obliegt dem ICAAP-Gremium. Die Risikomatrix ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie. Bei der jährlichen Festlegung der Risikostrategie fließen die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation sowie der Einschätzung der Risikoausprägung im Einklang mit der Geschäftsstrategie mit ein. Weiters werden die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben in Abstimmung mit der Risikoeinschätzung und Geschäftsstrategie jährlich adaptiert oder gegebenenfalls erweitert. Als unabhängige interne Instanz überprüft die Interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme. Das gesamte Kreditrisikomanagement sowie die Risikoanalyse im Firmen- und Retailkundengeschäft erfolgt zentral in der Abteilung „Kreditmanagement“. Durch diese Bündelung der Verantwortungsbereiche kann im Risikomanagement eine hohe Effektivität und Effizienz erreicht werden.

Das Kreditrisikomanagement und der Vertriebsbereich sind organisatorisch getrennt. Die primäre Risikoverantwortung liegt demnach bei der kundenbetreuenden Stelle, während die sekundäre Risikoverantwortung – und damit das zweite Votum für das Geschäft mit Adressenausfallsrisiko – von der Abteilung Kreditmanagement übernommen wird. Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgen gesondert durch das Risikocontrolling. Das Kreditrisikoberichtswesen dieser Einheit umfasst regelmäßige Berichte zum Kreditportfolio und ermöglicht eine laufende Beobachtung der Risikoentwicklung und die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen durch das Management. Auch das Sicherheitenmanagement liegt im Zuständigkeitsbereich der zentralen Abteilung Kreditmanagement. Die Aufgabe des Kreditrisiko-Jour-Fixe besteht darin, auf Basis des Kreditrisikoberichtswesens essentielle Maßnahmen und Handlungen für die Kreditrisikosteuerung abzuleiten. Zur Gesamtbankrisikosteuerung tragen in der BKS Bank folgende Gremien bei:

- ICAAP-Gremium
- Aktiv-Passiv-Managementkomitee
- Gremium zum Operationalen Risiko

ORGANISATORISCHE VERANKERUNG DES RISIKOMANAGEMENTS



- Jour Fixe zum Kreditrisiko

Das Aktiv-Passiv-Managementkomitee analysiert und steuert die Bilanzstruktur im Hinblick auf das Markt- und Liquiditätsrisiko und nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben betreffend die Refinanzierungsplanung sowie die Festlegung von Absicherungsmaßnahmen wahr. Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein ICAAP-Gremium installiert. Diesem gehört der Gesamtvorstand, die Leitung ZCR und die Gruppenleitung für das Risikocontrolling an.

Für die Analyse und Steuerung der operationalen Risiken ist das OR-Gremium zuständig. Das Kreditrisikomanagement obliegt dem Kreditrisiko-Jour Fixe.

ad § 2.3.

Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition wird ein quartalsweiser Bericht zur Risikotragfähigkeit erstellt. Dieser ergeht an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter.

Reporting Kreditrisiko

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet.

Im quartalsweisen Kreditrisikoreporting wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten.

Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht.

Die Großengagements und Kreditrisikokonzentrationen (Kreditvolumina, Branchen, Regionen und Sonderfinanzierungen sowie Sicherheiten) werden ebenfalls quartalsweise im Kreditrisikobericht aufgezeigt. Weiters erfolgt im Kreditrisikobericht die Überwachung der Auslandsengagements in Slowenien, Italien, Ungarn, Kroatien und der Slowakei auf Gesamtbankebene.

Auf Konzernebene wird das Reporting betreffend das Kreditrisiko in englischer Sprache verfasst. Hier werden quartalsmäßig inhaltlich die folgenden Bereiche dargestellt, kommentiert und beurteilt:

- Saldo und Unterdeckung je Ratingstufe
- Entwicklung Kreditrisiko je Tochtergesellschaft
- Auslastung des Risikotragfähigkeitslimits
- Branchen- und Größenklassenauswertungen sowie die
- Risikogebärung

Über das Länderrisiko wird monatlich im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt.

Das Risikocontrolling berichtet weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Im Bankenbericht werden die Bankenforderungen nach unterschiedlichen Risikogesichtspunkten dargestellt sowie den festgelegten Limiten gegenübergestellt und überwacht.

Die Einhaltung des Limits für Fremdwährungskredite wird quartalsweise im Rahmen des FX-Berichtes kontrolliert. Im Fremdwährungsbericht werden Marktentwicklung, FX-Finanzierungsvolumen, Volumenaufteilung auf Ratingklassen sowie Tilgungsträgerkredite in ihrer zeitlichen Entwicklung dargestellt, kommentiert und beurteilt.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen bzw. mindestens jährlich.

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt, d.h., Kredite werden erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Es werden keine Kredite zu Spekulationszwecken vergeben. Für das Kreditgeschäft gelten in Märkten außerhalb Österreichs auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien, die insbesondere dem wirtschaftlichen Umfeld und dem höheren Verwertungsrisiko von Sicherheiten angepasst sind.

Reporting Marktrisiko

Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt. Über das Ergebnis der Limitüberwachung des VAR sowie des Aktienpositionsrisikos wird im APM-Gremium berichtet.

Bereich Fremdwährungsrisiko: Im Bereich des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es täglich Auswertungen zur offenen Devisenposition. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling und wird täglich berichtet.

Bereich Aktienkursrisiko: Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Weiters wird das Aktienpositionsrisiko der BKS Bank monatlich ermittelt. Die Ergebnisse des Aktienkursrisikos werden dem APM-Gremium monatlich berichtet.

Darüber hinaus wird zu den Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling und wird täglich berichtet.

Bereich Zinsrisiko: Die Auswertungen zum Zinsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Weiters wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse im Gremium berichtet. Außerdem wird monatlich ein VAR zum Zinsrisiko über das gesamte Bankbuch berechnet und im APM-Gremium monatlich berichtet.

Reporting Liquiditätsrisiko

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management. Die Risikocontrollingeinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, die dazu eingesetzt wird, die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits zu überprüfen.

Grundsätzlich gibt es tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Reports. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz stellen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Überschuss beziehungsweise Fehlbestand an Finanzierungsmitteln und ermöglicht die Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

Reporting Operationales Risiko

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risk-taking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse.

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert. Dazu findet vierteljährlich eine Sitzung statt. Dem Kernteam des OR-Gremiums gehören an: Vorstand (Risiko), Leitung ZIR, Leitung ZCR und Mitarbeiter ZCR (Risikocontrolling).

§ 3. Allgemeine Anforderungen: Anwendungsbereichsbezogene Informationen

ad §3.1.

Name des Kreditinstitutes: BKS Bank AG

ad § 3.2. a und b

Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

Aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen der internationalen Rechnungslegung und des Bankwesengesetzes gibt es geringfügige Unterschiede im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- bzw. Aufsichtszwecke.

Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungszwecke

Die nachstehende Übersicht führt jene Unternehmen an, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern zuzuordnen waren. Zur Vereinfachung der betrieblichen Strukturen und zur Kostensenkung erfolgte im dritten Quartal 2013 die Fusion der beiden österreichischen Leasinggesellschaften durch Verschmelzung der BKS-Leasing GmbH auf die BKS Immobilien-Leasing GmbH. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31.12.2012, die Firmenbezeichnung wurde wiederum in BKS-Leasing Gesellschaft mbH geändert. Zum Jahresende wurden die BKS Service GmbH, in die wir die Agenden der Privatkredit-Marktfolge und des Filialservices auslagerten, sowie die BKS Immobilien-Service GmbH in den Konsolidierungskreis integriert. Der für die Konzernanalyse maßgebende Konsolidierungskreis – erfüllt auch die Voraussetzungen der §§ 59a BWG und 245a UGB über befreiende Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen – enthält zum Jahresultimo 2013 19 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften, die Alpenländische Ga-

GESELLSCHAFTEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES

Kredit- und Finanzinstitute			
■ Vollkonsolidierung ■ at equity-Konsolidierung			
BKS Bank AG, Klagenfurt	BKS-Leasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt	BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	BKS-leasing d.o.o., Ljubljana
BKS Bank d.d., Rijeka	BKS-Leasing s.r.o., Bratislava ¹⁾	¹⁾ Die BKS-Leasing s.r.o. bildet mit der BKS Finance s.r.o. einen Teilkonzern	
Oberbank AG, Linz	Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz	Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz
Sonstige konsolidierte Unternehmen			
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt	Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG, Klagenfurt	IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt	VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH, Wien	BKS Service GmbH, Klagenfurt	BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt
BKS Immobilien-Service GmbH, Klagenfurt			

rantie-Gesellschaft mbH sowie die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft. Das Konzernergebnis wird aufgrund der Größenverhältnisse vom Ergebnis der BKS Bank AG dominiert. In den Vollkonsolidierungskreis der BKS Bank Gruppe werden jene Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten einbezogen, die von der BKS Bank AG beherrscht werden. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Wichtige assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale“-Bestand geführt. Der Beteiligungsbuchwert wird dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst.

In den Konzernabschluss sind auch die Schwesterbanken Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die mit der BKS Bank AG die 3 Banken Gruppe bilden, at equity einbezogen. Die BKS Bank hält an diesen Kreditinstituten mit 18,51% bzw. 15,10% zwar jeweils weniger als 20% der Stimmrechtsanteile; die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge geregelt. Diese eröffnen die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute im Rahmen der 3 Banken Gruppe mitzuwirken, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Im Konzernergebnis wird der aliquote Anteil der BKS Bank am Jahresüberschuss dieser Institute ausgewiesen. Die sonstigen, vornehmlich dem Immobilienbereich zugeordneten vollkonsolidierten Gesellschaften leisten bankbezogene Hilfsdienste.

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG

Muttergesellschaft der BKS Bank Gruppe ist die BKS Bank AG mit dem Firmensitz in Klagenfurt. Mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 30,2 Mio € trug die BKS Bank AG im Jahr 2013 wesentlich zum Konzernergebnis bei. Auch das Geschäftsvolumen in Höhe von rund 6,42 Mrd €, hiervon Anteile von rund 97% bei den Kundenforderungen bzw. 98% bei den Primäreinlagen, untermauert ihre beherrschende Rolle.

BKS-Leasing Gesellschaft mbH

Die BKS-Leasing Gesellschaft mbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden zum Stichtag 31.12.2012 verschmolzenen österreichischen Leasinggesellschaften der BKS Bank ist in den inländischen Kerneinzugsgebieten der BKS Bank im Kfz- und Mobilien- und Immobilienleasing tätig. Als 99,75%ige Tochtergesellschaft der BKS Bank AG wies sie zum Bilanzstichtag ein Stammkapital von 40,0 Tsd € und eine Bilanzsumme von 149,8 Mio € auf. Die BKS Bank AG stellt neun Mitarbeiter und die Infrastruktur für die Aufbringung der Leasingverträge zur Verfügung. Zur Vereinfachung der betrieblichen Strukturen und zur Kostensenkung erfolgte im dritten Quartal 2013 eine downstream-Verschmelzung gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UmgrStG der 1988 errichteten BKS-Leasing GmbH als übertragende Gesellschaft auf die BKS Immobilien-Leasing Gesellschaft mbH als übernehmende Gesellschaft, um künftig beide Leasinggesellschaften innerhalb der Bankengruppe der BKS Bank in einer Gesellschaft führen zu können. Der Firmenname der aufnehmenden Gesellschaft wurde wiederum auf BKS-Leasing Gesellschaft mbH abgeändert. Mit der BKS Bank besteht ein Organschaftsverhältnis.

BKS-leasing d.o.o.;

BKS-leasing Croatia d.o.o.

Zwei weitere 100%ige Leasingtöchter, die BKS-leasing d.o.o. mit dem Firmensitz in Ljubljana und die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit dem Firmensitz in Zagreb, tragen den historisch gewachsenen Geschäftsbeziehungen der BKS Bank zum Alpe-Adria-Raum Rechnung. Die 1998 erworbene BKS-leasing d.o.o. weist ein Stammkapital von 260,0 Tsd € und eine Bilanzsumme von 75,3 Mio € auf. Die 11 Beschäftigten sind innerhalb der Organisation der BKS Bank für die Betreuung des slowenischen Marktes mit einem Schwerpunkt auf Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing zuständig. Die Gründung der kroatischen Leasingtochter mit dem Firmensitz in Zagreb erfolgte 2002. Auch deren 12 Mitarbeiter haben sich auf den Vertrieb der breitgefächerten Palette an Leasingprodukten spezialisiert.

BKS-Leasing s.r.o.

Die BKS-Leasing s.r.o. wurde 2007 als KOFIS Leasing a.s. erworben. Der Unternehmenssitz befindet sich in Bratislava; das Kundennetz ist auf die Knotenpunkte Bratislava, Žilina und Banská Bystrica ausgerichtet. Die Anzahl der Mitarbeiter belief sich im Berichtsjahr auf 14 Personen. Das Gesellschaftskapital betrug zum Berichtsulitmo 15,0 Mio €. Im Geschäftsjahr 2013 gestionierte diese Leasingtochter, die gemeinsam mit der BKS-Finance s.r.o. einen Teilkonzern bildet, ein Geschäftsvolumen von rund 43,0 Mio €. Per 30.9.2013 erfolgte eine Änderung der Gesellschaftsform von a.s. zu s.r.o., also von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

BKS Bank d.d.

Mit der Übernahme einer Aktienmehrheit an der Kvarner banka d.d. erfolgte im Jahr 2006 der Eintritt der BKS Bank in den kroatischen Bankenmarkt. Diese Beteiligung wurde sukzessive auf 100% ausgeweitet. Im Jahr 2008 wurde dieses als Aktiengesellschaft geführte Institut in BKS Bank d.d. umbenannt und eine Filiale in Zagreb eröffnet. Das Grundkapital betrug zuletzt 200 Mio HRK. Die 59 Mitarbeiter erwirtschafteten im Berichtsjahr eine Bilanzsumme von 1,26 Mrd HRK. Die vorwiegend auf Finanzierungen von klein- und mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben spezialisierte BKS Bank d.d. bietet ihren Kunden mittlerweile die Infrastruktur einer Vollbank an, lediglich das Wertpapiergeschäft wird noch nicht angeboten.

Oberbank AG

Die 1869 unter dem Firmenwortlaut „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ errichtete Oberbank AG mit dem Sitz in Linz wird in der Konzernrechnungslegung der BKS Bank at equity erfasst. Sie ist eine unabhängige, in ihren Kernregionen Oberösterreich und Salzburg führende Mittelstandsbank und unterhält Geschäftsstellen in Wien, Niederösterreich, Bayern, Tschechien, der Slowakei und Ungarn. Mit einem jahresdurchschnittlichen Personalstand von rund 2.000 Mitarbeitern, 150 in- und ausländischen Geschäftsstellen, einem Grundkapital von 86,3 Mio €, einer Konzernbilanzsumme von 17,6 Mrd € und einem Jahresüberschuss vor Steuern von 141,7 Mio € gehörte sie auch 2013 zu den ertrags- und kapitalstärksten Banken Österreichs.

Bank für Tirol und Vorarlberg

Die 1904 gegründete und in ihren westösterreichischen Kernmärkten Tirol und Vorarlberg verankerte Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV) ist neben der Oberbank und der BKS Bank das dritte gleichberechtigte und unabhängige Kreditinstitut der 3 Banken Gruppe. Die BTV, die unter dem Markennamen BTV VIER LÄNDER BANK auch in Wien, in der Ostschweiz, im Veneto, in Südtirol sowie Bayern und Baden-Württemberg vertreten ist, konnte mit 766 Mitarbeitern die Konzernbilanzsumme im Geschäftsjahr 2013 auf knapp 9,6 Mrd € ausweiten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50,0 Mio €. Der Jahresüberschuss des BTV-Konzerns vor Steuern erreichte im Berichtsjahr 82,1 Mio €.

Alpenländische Garantie-GmbH

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, (ALGAR), ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe, wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingfinanzierungen. Das Stammkapital in Höhe von 3,0 Mio € wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der BKS Bank gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern at equity konsolidiert.

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (3BV-AG), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung AG Kapital- und Sachversicherungen. Diese langjährige Kooperationspartnerin der 3 Banken Gruppe ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die BKS Bank jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital von 7,5 Mio €.

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H.

Die 1990 gegründete BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt, errichtete und vermietet das Zentralegebäude der BKS Bank am St. Veiter Ring. Weitere Mietverträge bestehen für eine Tiefgarage, Außenparkflächen, Geschäftslokale sowie die RGB 43 Restaurant Betriebs GmbH. Die BKS Bank AG ist an der BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH über die BKS-Leasing GmbH und die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH indirekt zu 100% beteiligt. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 36,4 Tsd €.

Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG; IEV Immobilien GmbH

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG erwirbt, vermietet, verpachtet bzw. verwertet Grundstücke und Gebäude und realisiert Bauprojekte aller Art. Als Konzerntochter ist sie vornehmlich für die Errichtung und Vermietung von Geschäftslokalen innerhalb des BKS Bank Konzerns zuständig, wobei die Geschäftsführung von der IEV Immobilien GmbH als Komplementär wahrgenommen wird. An diesen Gesellschaften, beide haben ihren Firmensitz in Klagenfurt, ist die BKS Bank AG direkt mit jeweils 100% beteiligt.

BKS Hybrid alpha GmbH; BKS Hybrid beta GmbH

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, bzw. der im April 2009 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH ist die Begebung von Hybridanleihen und die Verwendung der durch diese Emissionen zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapitalanleihen der BKS Bank AG. Gemäß den im Berichtsjahr geltenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes waren die aus der Emission hybriden Kapitals erzielten Erlöse aufgrund ihres Eigenkapitalcharakters dem Kernkapital der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank zurechenbar.

VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH; LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH

Weiters hält die BKS Bank AG 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH beteiligte. Der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaften umfasst vornehmlich die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften der BKS Bank.

BKS Service GmbH

Die mit einem Stammkapital von 35 Tsd € ausgestattete 100%-Konzerntochter der BKS Bank mit dem Sitz in Klagenfurt ist eine banknahe Dienst- und Serviceleistungsgesellschaft, der vornehmlich die Übernahme standardisierter Tätigkeiten der Kredit-Marktfolge und des Filialservices der BKS Bank obliegt. Die Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis erfolgte per 31.12.2013.

BKS Immobilien-Service GmbH

Die 1973 als Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs GmbH errichtete und 1994 in BKS Immobilien- Service GmbH umbenannte Gesellschaft weist ein Stammkapital von 40 Tsd € auf und dient vornehmlich der Vermietung und dem Kauf und Verkauf von Immobilien. Die BKS Bank hat in diese 100%ige Tochtergesellschaft mit Firmensitz in Klagenfurt 9,6 Personaljahre eingebracht. Die Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis aus Wesentlichkeitsgründen erfolgte per 31.12.2013.

KONSOLIDIERUNGSKREIS DER BKS BANK (DETAIL)

	Einbezug IFRS	Einbezug BWG	Eigenmittelabzug
BKS Bank AG, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Bank d.d., Rijeka	voll	voll	nein
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	voll	voll	nein
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	voll	voll	nein
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava ¹⁾	voll	voll	nein
BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt	voll	voll	nein
IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt	voll	nein	nein
IEV Immobilien GmbH & Co.KG, Klagenfurt	voll	voll	nein
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH, Wien	voll	voll	nein
BKS Immobilien-Service GmbH	voll	voll	nein
BKS Service GmbH	voll	voll	nein
Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H., Linz	at equity	quotal	nein
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz	at equity	at equity	ja
Oberbank AG, Linz	at equity	at equity	ja
Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	at equity	at equity	ja

¹⁾ Die BKS Leasing s.r.o. bildet mit der BKS Finance s.r.o. einen Teilkonzern

§ 3.2.c Unternehmen innerhalb der KI-Gruppe, die von den Eigenmitteln abgezogen werden

siehe o.a. Tabelle Konsolidierungskreis der BKS Bank

§ 3.2.d. Unternehmen innerhalb der KI-Gruppe, die weder konsolidiert noch abgezogen werden;

Vgl. dazu die Tabelle „Konsolidierungskreis der BKS Bank (Detail)“

§ 3.3. Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

§ 3.4. Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

§ 4. Allgemeine Anforderungen: Eigenmittelstruktur

ad § 4.1. Angaben zur Eigenmittelstruktur

Die BKS Bank Kreditinstitutsgruppe gesteuert ihre Eigenmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes. Die Ermittlung der Eigenmittelquote und der Bemessungsgrundlage orientiert sich seit Jahresbeginn 2008 an der von „Basel II“ vorgegebenen Solvabilitätsverordnung. Das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko betrug auch im Berichtsjahr 8,0% der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 BWG (Bankbuch). Die Bemessungsgrundlage bildet die Summe der gewichteten Forderungswerte in Form von Aktivposten, außerbilanzmäßigen Geschäften und Derivaten. Für das Eigenmittelerfordernis des Handelsbuches gelten die Bestimmungen des § 22 o BWG. Das derart ermittelte Risikopotenzial wird den anrechenbaren Eigenmitteln gegenübergestellt.

Die Ermittlung der Eigenmittelquote und der Bemessungsgrundlage folgt in der BKS Bank dem von Basel II vorgegebenen Solvabilitätsregime. Das Eigenmittelerfordernis wird auf Basis des Standardansatzes ermittelt.

EIGENMITTELENTWICKLUNG

	in Mio €	2012	2013
	Grundkapital	65,5	65,5
	Hybridkapital	40,0	40,0
	Rücklagen abzügl. immaterielle Vermögensgegenstände	525,2	557,0
ad § 4.2.	Kernkapital (Tier I)	630,7	662,5
	Stille Reserven	5,6	5,6
	Anrechenbares Ergänzungskapital	109,6	99,8
	Neubewertungsreserve	38,9	25,3
	Anrechenbare nachrangige Verbindlichkeiten	18,4	8,0
ad § 4.3.	Ergänzende Eigenmittel (Tier II)	172,5	138,8
ad § 4.4.	Abzugsposten zu Tier I und Tier II	93,7	93,7
ad § 4.5.	Anrechenbare Eigenmittel	709,5	707,6
	TIER III-Umwidmung	2,0	2,4
	Eigenmittel insgesamt	711,5	710,0
	Kernkapitalquote ¹⁾	13,1%	13,9%
	Eigenmittelquote	15,9%	16,0%
	Bemessungsgrundlage für das Bankbuch	4.457,9	4.423,3
	Eigenmittelerfordernis	356,6	353,9
	Eigenmittelüberschuss (ohne operationales Risiko)	352,9	353,8
	hievon Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko	2,0	2,4
	Eigenmittelerfordernis für das operationale Risiko	27,1	26,9
	Eigenmittelüberschuss	325,8	326,8
ad § 4.1.	Verzinsung anrechenbares Ergänzungskapital	4,9%	4,9%
ad § 4.1.	Verzinsung anrechenbares Nachrangkapital	3,5%	4,8%
ad § 4.1.	Verzinsung Hybridkapital	6,7%	6,7%

¹⁾ Die Berechnung der Quote erfolgt im Berichtsjahr unter Abzug des Wertes von 50% der gehaltenen Bankanteile.

Das Hybridkapital besteht aus nicht kumulativ, tief nachrangigen, zunächst fest (die ersten zehn Jahre) und später variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu verlangen. Die Zinszahlungen werden in Abhängigkeit vom ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß den Emissionsbedingungen getätigt

Die Bemessungsgrundlage reduzierte sich gegenüber dem Jahresende 2012 um 34,6 Mio € auf 4,42 Mrd €. Die anrechenbaren Eigenmittel schlossen mit 707,6 Mio € an den hohen Vorjahresstand an, wobei das Kernkapital u.a. durch Anhebung der Rücklagen und Maßnahmen aus der at equity-Konsolidierung um 31,6 Mio € erhöht werden konnte, während der Rückgang der anrechenbaren ergänzenden Eigenmittel um 33,7 Mio € auf 138,8 Mio € im Wesentlichen auf einem Abbau nachrangiger Schuldverschreibungen beruhte. Da sich durch Basel III bzw. durch die Capital Requirements Regulation (CRR) die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit ergänzender Eigenmittel deutlich veränderten, wurde 2013 keine derartige Emission mehr begeben.

Die Kernkapitalquote bewegte sich zum Jahresende 2013 mit 13,9% knapp unter der 14%-Marke. Die Eigenmittelquote erreichte erstmals 16,0% nach 15,9% zum Jahresultimo 2012. Der Eigenmittelüberschuss belief sich auf 353,8 Mio €. Nach Berücksichtigung des Kapitalbedarfs für das operationale Risiko eröffnen die verbleibenden 326,8 Mio € einen ausreichenden Spielraum für ein entsprechendes unterlegungspflichtiges Kreditwachstum in den kommenden Geschäftsjahren. Mit der Umsetzung des Basel III-Rahmenwerks auf Basis der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) und der Capital Requirements Regulation (CRR I) erfolgte ab Jänner 2014 ein weiterer essentieller Schritt, im europäischen Finanzsektor eine jederzeit ausreichende Liquiditätsausstattung sicherzustellen und diesen somit krisenresistenter zu machen. In der BKS Bank Kreditinstitutsgruppe werden die Eigenmittel und auch die Bemessungsgrundlage in Zukunft auf Basis des IFRS-Zahlenwerkes ermittelt. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, werden die Datenbasen entsprechend abgeändert und um IFRS-Werte angereichert.

§ 5. Allgemeine Anforderungen: **Mindesteigenmittelerfordernis**

ad § 5.1. Zusammenfassung des Ansatzes gemäß § 39a BWG

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden in der BKS Bank alle relevanten Risiken im Zusammenhang mit dem Bankbetrieb erhoben. Die Zielsetzung der Risikoidentifikation besteht dabei in einer permanenten, vollständigen und wirtschaftlichen Erfassung aller Einzelrisiken.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden sämtliche gemessene Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Risikoaggregation bedeutet, dass die Ergebnisse der Risikomessung in den einzelnen Risikoarten zu einem gesamten Verlustpotenzial aus Risikoübernahmen aggregiert werden. Diesem aggregierten Gesamtverlustpotenzial aus Risikoübernahmen werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt. Dies erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ziel dieses Vergleichs ist es festzustellen, ob die Bank in der Lage ist, potenzielle unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu erkennen und aus eigenen Mitteln abdecken zu können.

Das Risikodeckungspotenzial der BKS Bank bilden die laufende Ertragskraft, bestehende Eigenkapitalreserven sowie darüber hinausgehende stille Reserven. Die einzelnen Risikodeckungspotentiale der Risikodeckungsmasse werden in einzelne verlustdeckende Positionen differenziert und gereiht. In der Reihung werden Verfügbarkeit, Liquidierbarkeit sowie Publizitätswirkung mitberücksichtigt.

Auf Basis dieser periodisch durchgeführten Risikotragfähigkeitsanalyse wird ein Gesamtbanklimit festgelegt. Als Risikomaß zur Berechnung dieses Gesamtbanklimits dient das zur Risikotragung zu haltende ökonomische Kapital. Es ist definiert als das zur Abdeckung der unerwarteten Verluste notwendige Mindestkapital (Risikodeckungsmasse). Im Gegensatz dazu entspricht der erwartete Verlust den im Kreditrisiko aus der Ausfallswahrscheinlichkeit abgeleiteten Vermögensschäden.

Der unerwartete Verlust ist der über diesen erwarteten Verlust hinausgehende maximale tatsächliche Verlust bei einem bestimmten Betrachtungszeitraum und einer vorab bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau). Dieser unerwartete Verlust ist durch Kapital zu decken.

Im Absicherungsziel „Going Concern“ müssen das Risikopotenzial und die Risikotragfähigkeit so aufeinander abgestimmt sein, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes bildet die aufsichtsrechtliche Sichtweise und dient dem Schutz der Gläubiger. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgt durch Zuweisung von Risikodeckungsmassen auf Risikokategorien. Die zugeteilte Deckungsmasse bildet dann ein Limit für die jeweilige Risikoart.

Die allozierbare Risikodeckungsmasse entspricht der budgetierten Risikodeckungsmasse gemäß Vorwarnstufe aus der Risikotragfähigkeitsrechnung (80% des Going-Concern).

Im Zuge des Risikomanagements werden Stresstests durchgeführt, um die Risikotragfähigkeit der BKS Bank bei potentiellen externen Ereignissen aufzuzeigen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen mögliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet.

In unseren Stresstest werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch makroökonomische Szenarien dargestellt. Diese beschreiben eine außergewöhnliche, aber plausible negative Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei wird zwischen einem „milden Rezessionsfall“, „Worst- Case-Szenario“ und einem „größten Relevanzszenario“, welches quartalsweise neu festgelegt wird, unterschieden. Die restlichen Szenarien unterliegen einem jährlichen Review. Im Jahr 2013 war die Risikotragfähigkeit in allen Szenarien gegeben.

Kreditrisiko

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung wird das Risiko in der BKS Bank in folgende Risikounterarten unterteilt:

- Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko inkl. Beteiligungsrisiko
- Kreditrisikokonzentrationen
 - Größenklassenkonzentrationsrisiko
 - FX-induziertes Kreditrisiko
 - Länderrisiko/Branchen/Kreditsicherheiten
 - Modellrisikopuffer

Zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals für das Kreditrisiko wird ein Credit-Value-At-Risk (CVAR) nach der „Gordy-Formel“ berechnet.

Bei der Ermittlung des CVAR für den Going Concern Ansatz wird eine Haltedauer von 1 Jahr und ein Konfidenzniveau von 95% zugrunde gelegt. Für den Liquidationsansatz wird der CVAR mit einer Haltedauer von ebenfalls 1 Jahr und einem Konfidenzniveau von 99,9% berechnet.

Der CVAR wird auf Basis des Gesamtobligos der steuerungsrelevanten Teilportfolios für Kundenforderungen, Bankforderungen und Wertpapiere der BKS Bank Gruppe errechnet. Das Kreditrisiko des Portfolios aus Investmentfonds wird einer Durchschau unterzogen und nach dem Kreditrisikostandardansatz ermittelt. Weiters wird das Beteiligungsrisiko durch die PD-LGD-Methode (Probability of Default - Loss Given Default - Methode) mitberücksichtigt.

Die Auswertungen hinsichtlich der Verteilung des Gesamtobligos auf die einzelnen Ratingstufen werden anhand der Einzelgeschäftsdaten vorgenommen.

Beteiligungsrisiko

Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Zentrale Abteilung Controlling, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich.

Der Beteiligungsbuchwert gemäß IFRS erreicht per 31. Dezember 2013 einen Wert von 411,1 Mio € nach 387,9 Mio € im Vorjahr. Darin inkludiert sind die Beteiligungen an der Oberbank und an der BTV mit einem Wert von 356,0 Mio € (2012:

336,1 Mio €). Weitere nennenswerte Beteiligungen hält die BKS Bank an der OeKB (3,06%) und an der Alpenländischen Garantie-GmbH (25,0%). Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich gesamthafte Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatlicher Bericht über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limite gesteuert.

Größenklassenkonzentrationen

Darüber hinaus wird in der BKS Bank das Größenklassenkonzentrationsrisiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, also insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbände. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten. Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Konzentrationen nach Branchen

Die Branchenschwerpunkte des Kreditportfolios liegen wie in den Vorjahren auch 2013 im Gewerbe, im Industriesektor und im Bereich der privaten Haushalte. Etwa 60,1% (2012: 62,5%) der gesamten Kundenforderungen entfallen auf diese Branchenkategorien. Anteilsmäßig folgen die Sektoren Handel und freie Berufe.

Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsobligos von Firmen- und Retailkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) sowie für EUR-Kredite an kroatische Kunden ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Die BKS Bank verfolgt seit 2009 die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten kontinuierlich und nachhaltig zu vermindern. Das CHF-Fremdwährungsvolumen hat sich 2013 um 78,8 Mio € (2012: 160,4 Mio €) auf 511,9 Mio € (2012: 590,7 Mio €) vermindert. Der Anteil des Fremdwährungsvolumens am Gesamtkreditvolumen fiel bis Jahresende auf 10,9% (2012: 13,0%).

Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und darüber hinaus auch Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet.

Das auf ausländischen Märkten aushaftende Barkreditvolumen verringerte sich im Berichtsjahr um 0,8%. Für Kredite an Nichtbanken im Ausland war für 2013 eine institutsweite Obergrenze von 30% (2012:28%) der Gesamtsumme aller Barkredite festgelegt.

Kreditsicherheiten

Eine weitere zentrale Grundlage der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzerneinheitlich festgelegt, berücksichtigen die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet allgemein die Gefahr von Änderungen von Marktpreisen bzw. von Verlusten durch ungünstige und unerwartete Preisentwicklung. Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko weiter in folgende Kategorien:

- Wechselkursrisiko
- Aktienkursrisiko
- Zinsänderungsrisiko inklusive Credit-Spread-Risiko

Zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals für das Marktrisiko wird ein Value-At-Risk nach der Methode der historischen Simulation berechnet. Für den Going Concern Ansatz wird ein VAR mit 95% Konfidenzniveau und 180 Tagen Haltedauer berechnet. Im Liquidationsansatz wird ein VAR mit 99,9% Konfidenzniveau und 250 Tagen Haltedauer verwendet.

Operationales Risiko

Operationales Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten können. Basis für die Berechnung des ökonomischen Kapitals im Going Concern Ansatz ist das alle 3 Jahre (zuletzt 2013) konzernweit durchgeführte Riskassessment. Die Berechnung des ökonomischen Kapitals für den Liquidationsansatz erfolgt lt. § 185ff SolvaV (Standardansatz).

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet die Gefahr, dass aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann. Im Going Concern Ansatz wird von einer Bonitätsverschlechterung mit einem Konfidenzintervall von 95% und im Liquidationsansatz von 99,9% ausgegangen. Die Bonitätsverschlechterung wird aus der Migrationswahrscheinlichkeit von Finanzinstituten abgeleitet. Die Einschätzung der Refinanzierungsverteuerung aus der Bonitätsverschlechterung erfolgt durch den Gruppenleiter Geld- und Devisenhandel der BKS Bank.

Sonstige Risiken

Die sonstigen, im ICAAP quantifizierten Risiken umfassen:

- Strategische und makroökonomische Risiken
- Risiken aus neuartigen Geschäften
- Reputationsrisiken
- Ertrags- und Geschäftsrisiken
- Eigenkapitalrisiken

Die Berücksichtigung der sonstigen Risiken in der Berechnung des gesamten ökonomischen Kapitals erfolgt durch einen pauschalen Zuschlag.

Risikodeckungsmasse

Die Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz umfasst das primäre, sekundäre sowie das tertiäre Risikodeckungspotenzial und im Liquidationsansatz noch zusätzlich das quartäre Risikodeckungspotenzial. Im Jahr 2014 wird die Risikotragfähigkeitsrechnung der BKS Bank weiter ausgebaut und an neue methodische Anforderungen angepasst. Überarbeitet werden sowohl die Risikodeckungsmassen als auch die Methoden zur Bewertung einzelner Risikoarten.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DAS KREDITRISIKO

	31.12.2012		31.12.2013	
ad § 5.2. Gewichtung der Aktivposten gemäß § 22 a Abs 4 BWG (Standardansatz-) Werte in Tsd €	gewichteter Wert	EM Erfordernis	gewichteter Wert	EM Erfordernis
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	14.109	1.129	23.640	1.891
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften		-	506	40
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	23.317	1.865	23.350	1.868
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Forderungen an internationale Organisationen	-	-	-	-
Forderungen an Institute	75.428	6.034	62.607	5.009
Forderungen an Unternehmen	2.712.612	217.009	2.725.546	218.044
Retail-Forderungen	583.009	46.641	545.594	43.648
Durch Immobilien besicherte Forderungen	360.070	28.806	417.323	33.386
Überfällige Forderungen	460.693	36.855	392.876	31.430
Forderungen mit hohem Risiko	10.487	839	7.582	607
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	10.264	821	10.264	821
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	50.921	4.074	48.794	3.904
Sonstige Posten	156.971	12.558	165.205	13.216
Summe	4.457.881	356.630	4.423.287	353.863

ad § 5.3. Die BKS Bank wendet den Kreditrisikostandardsatz gem. § 22a BWG an.

	31.12.2012	31.12.2013
ad § 5.4. Mindesteigenmittelerfordernis BWG § 22 Abs 1 Z 2 und 3 (Handelsbuch und Fremdwährungsrisiko) ¹⁾	1.950	2.360
ad § 5.5. Mindesteigenmittelerfordernis BWG § 22 Abs 1 Z 4 (operationales Risiko)	27.079	26.948

¹⁾ Ohne Kontrahentenausfallrisiko von 5 Tsd € (Vorjahr: 8 Tsd €)

§ 6 Allgemeine Anforderungen: Kontrahentenausfallrisiko

ad § 6.1.

Beschreibung der Methode, nach der Kapital gemäß § 39a BWG und Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten zugeteilt werden.

Eine Orientierungsgröße für Kredite an Kontrahenten auf Einzelkundenebene ist in einem Vorstandsauftrag festgelegt. Kontrahentenrisiken aus Derivaten müssen im beantragten Rahmen des Kunden Deckung finden. Dort werden sie gemäß Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) berücksichtigt. Für die Berechnung des ökonomischen Kapitals wird für das Kontrahentenrisiko ein Credit Value at Risk nach der Gordy-Formel berechnet. Die Orientierungsgrenze für Kredite an Kontrahenten wird mit dem Credit Value at Risk jährlich festgelegt und quartalsweise überprüft. Die Allokation des ermittelten Limits für das Ausfallrisiko auf die einzelnen Profitcenter und Tochtergesellschaften erfolgt prinzipiell nach dem Gegenstromverfahren (Mischung aus Top-down und Bottom-up-Ansatz).

ad § 6.2.

Beschreibung der Vorschriften zur Absicherung der Besicherungen und zur Bildung von Reserven

Eine Kreditrisikominderung ist durch ISDA-Rahmenverträge gegeben, die ein Close-out-Netting vorsehen.

ad § 6.3.

Beschreibung der Vorschriften über Korrelationsrisiken

Aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant, da diese keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors vornimmt.

ad § 6.4.

Beschreibung der Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag, den das Kreditinstitut bei einer Herabstufung seines Ratings zur Verfügung stellen müsste

Für die BKS Bank nicht relevant, da kein externes Rating vorhanden.

ad § 6.5.

Summe der aktuellen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte, positive Auswirkungen von Netting, aufgerechnete aktuelle Kreditforderungen, gehaltene Besicherungen, Nettokreditforderungen bei Derivaten

Aus dem Derivatgeschäft (Bank- und Handelsbuch) ergaben sich zum Stichtag 31.12.2013 folgende Nominalbeträge und Marktwerte:

31.12.2013	in Tsd €	Nominalbetrag nach Restlaufzeiten			Summe	Summe
		< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	2013	2012
Wechselkursverträge		645.860	939.317	-	1.585.177	1.858.708
– hiervon Handelsbuch		-	-	-	-	-
Zinssatzverträge		173.286	404.348	292.686	870.320	1.027.640
– hiervon Handelsbuch		2.286	12.598	17.976	32.860	26.006
Wertpapierbezogene Geschäfte		-	-	-	-	-
– hiervon Handelsbuch		-	-	-	-	-
Gesamt		819.146	1.343.665	292.686	2.455.497	2.886.348
– hiervon Handelsbuch		2.286	12.598	17.976	32.860	26.006

31.12.2012	in Tsd €	Marktwerte 31.12.2013		Marktwerte 31.12.2012	
		positiv	negativ	positiv	negativ
Wechselkursverträge		5.296	6.361	1.747	19.657
– hiervon Handelsbuch		-	-	-	-
Zinssatzverträge		3.389	12.942	6.707	24.481
– hiervon Handelsbuch		169	169	80	79
Wertpapierbezogene Geschäfte		-	-	-	-
– hiervon Handelsbuch		-	-	-	-
Gesamt		8.685	19.303	8.454	44.138
– hiervon Handelsbuch		169	169	80	79

ad § 6.6.

Maße für den Forderungswert nach der jeweils entsprechenden Methode gemäß den § 233 bis 261 SolvaV

Marktbewertungsmethode	Forderungswert in Tsd €	
	31.12.2012	31.12.2013
Gesamt	43.634	38.548

ad § 6.7.

Nominalwert von Absicherungen in Form von Kreditderivaten und die Verteilung der Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen

Keine Relevanz für BKS Bank, da Absicherungen in der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nicht angewendet werden.

ad § 6.8.

Nominalwert von Derivatgeschäften, unterteilt nach der Verwendung für den Kreditbestand und Vermittlungstätigkeiten des Kreditinstituts, sowie die Verteilung verwendeter Derivate nach Produktgruppen samt einer weiteren Aufschlüsselung innerhalb der einzelnen Produktgruppen nach erworbenen und veräußerten Besicherungen

Die Nominalwerte werden bereits unter § 6. 5. dargestellt. Einer Aufschlüsselung innerhalb der einzelnen Produktgruppen nach erworbenen und veräußerten Derivaten erfolgt im Geschäftsbericht unter den Notes zum derivativen Geschäftsvolumen.

ad § 6.9.

Im Falle der Verwendung eigener Schätzungen des Skalierungsfaktors gemäß § 246 SolvaV, die Schätzung des Skalierungsfaktors

Keine eigene Schätzung in der BKS Bank.

§ 7. Allgemeine Anforderungen: Kredit- und Verwässerungsrisiko

ad § 7.1.1.

Definition der Kriterien „überfällig“ und „ausfallsgefährdet“

Die verwendete Ausfallsdefinition der BKS Bank deckt sich mit dem Begriff „überfällig“. Als überfällig/ausfallsgefährdet gelten Forderungen, auf die eines der nachstehenden Kriterien zutreffen:

- 90-Tage-Verzug einer wesentlichen Verbindlichkeit
- EWB Neubildung
- Restrukturierung des Kreditengagements
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit, Betrug oder sonstigen Gründen
- Abdeckung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- Zur Gänze uneinbringliche Kreditengagements

Das Kennzeichen „90-Tage-Verzug einer wesentlichen Forderung“ wird gemäß § 22 a BWG wie folgt definiert: Überfällig sind Forderungen, die seit mehr als 90 Tage in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 2,5 % des Überziehungsrahmens und mindestens 250 EUR beträgt. Hier wird unterstellt, dass jeder Kunde mit einer wie oben beschriebenen wesentlichen Forderung, die das Kriterium „90-Tage-Verzug“ erfüllt, auch das Default-Kriterium erfüllt. Für Rechnungslegungszwecke werden jene Forderungen als „ausfallsgefährdet“ bezeichnet, welche sich im Lebendgeschäft in der schlechtesten Ratingstufe befinden.

Die NPL-Ratio (Non-Performing Loans-Ratio) betrug zum 31.12.2013 5,66% (31.12.2012: 5,33%). Sie wird als Quotient aus Non-Performing -Loans (bezogen auf Kundenforderungen brutto) und den gesamten Kundenforderungen ermittelt.

ad § 7.1.2.

Beschreibung der bei der Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen angewandten Ansätze und Methoden

Den zum Zeitpunkt der Erstellung von Bilanz-/Periodenabschlüssen erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen Rechnung getragen. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorgen wird offen als Kürzungsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Für einzelne Risikopositionen haben wir Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien vorgenommen. Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten werden unter Rückstellungen auf der Passivseite ausgewiesen. Eine Portfoliowertberichtigung gemäß IAS 39.64 findet ebenfalls Berücksichtigung so wie auch eine Portfoliowertberichtigung für Länderrisiken. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt

ad § 7.1.3.

Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung und den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraumes

GESAMTBETRAG DER FORDERUNGEN (vor Risikogewichtung)	31.12.2012	Durchschnitt 2012	31.12.2013	Durchschnitt 2013
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	594.780	623.652	612.050	621.488
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter	47.383	42.901	58.475	57.012
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	55.748	53.270	46.800	47.452
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	43.021	32.943	42.997	43.205
Forderungen an internationale Organisationen	1.024	1.020	1.024	1.020
Forderungen an Institute	383.358	464.928	306.521	340.846
Forderungen an Unternehmen	3.657.415	3.563.452	3.615.147	3.605.090
Forderungen an Retailkunden	976.213	1.042.261	978.374	982.640
Immobilien besicherte Forderungen	1.011.978	1.008.360	1.151.461	1.097.001
Überfällige Forderungen	526.515	545.628	486.483	512.039
Forderungen mit hohem Risiko	8.000	4.855	5.055	3.048
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	41.570	41.629	41.571	41.588
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	61.708	61.190	63.482	62.984
Sonstige Posten	263.087	239.382	294.525	262.065
Gesamt	7.671.800	7.725.470	7.703.965	7.677.478

ad § 7.1.4 bis § 7.1.8.

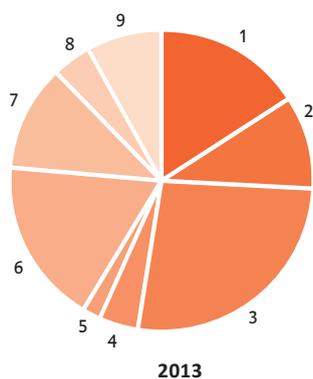
Ausfallgefährdete und überfällige Forderungen nach geografischen Gebieten und wesentlichen Wirtschaftszweigen

in Tsd €	§ 7.1.4.	§ 7.1.8.	§ 7.1.8.	Sicherheiten für überfällige Forderungen
Region	Forderungen	EWB	Überfällig ¹⁾	
Österreich	5.797.953	117.829	309.368	135.981
Schweiz	32.922	0	240	240
Deutschland	271.790	473	1.958	967
Kroatien	414.597	22.731	72.038	40.691
Ungarn	39.022	6.121	14.241	7.574
Liechtenstein	2.422	0	0	0
Rumänien	5.775	0	0	0
Slowenien	714.117	24.933	82.634	51.825
Slowakei	215.017	3.037	5.510	3.288
Sonstige	210.350	985	494	281
Summe	7.703.965	176.109	486.483	240.847

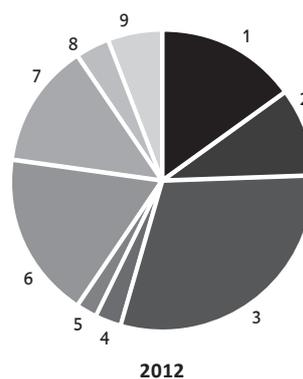
Weiters bestehen eine Rückstellung für ein Eventualobligo in Höhe von 496 Tsd € sowie eine Einzelwertberichtigung für Banken in Höhe von 36 Tsd €.

¹⁾ Überfällig bezeichnet die Ausfallsdefinition der BKS Bank.

KUNDENFORDERUNGEN NACH BRANCHEN



in Mio €	in %		in Mio €	in %
898	15,9	1 Industrie	847	15,1
573	10,2	2 Handel	542	9,7
1.500	26,6	3 Gewerbe	1.674	29,9
227	4,0	4 Verkehr	167	3,0
118	2,1	5 Öffentliche	115	2,1
992	17,6	6 Privatkunden	982	17,6
649	11,5	7 Freie Berufe	746	13,3
231	4,1	8 Fremdenver-	205	3,7
453	8,0	9 Sonstige	313	5,7



Die o.a. angeführten Sicherheiten wurden gemäß den internen Richtlinien bewertet.

in Tsd €	§ 7.1.5.	§ 7.1.7.	§ 7.1.7.	§ 7.1.7.	§ 7.1.7.
Branchen	Forderungen	Überfällig ¹⁾	EWB	EWB-Bildung	EWB-Auflösung
Freie Berufe	571.562	110.999	25.380	7.520	930
Fremdenverkehr	201.064	29.875	15.529	3.106	748
Gewerbe	1.431.804	127.713	40.989	9.595	1.954
Handel	625.823	90.764	29.972	8.149	549
Industrie	1.164.956	51.194	28.483	8.254	323
Private	1.143.810	31.301	14.622	2.644	574
Sonstige	732.606	26.104	14.036	3.992	156
Verkehr	223.407	18.029	6.364	528	130
Öffentl. Hand	1.012.574	0	698	0	0
Banken	596.359	504	36	1	0
Summe	7.703.965	486.483	176.109	43.789	5.364

¹⁾ Überfällig bezeichnet die Ausfallsdefinition der BKS Bank.

ad § 7.1.6.

Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen

in Tsd €	täglich fällig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe
Forderungsklassen						
Zentralstaaten u. Banken	0	23.426	79.718	255.514	253.392	612.050
Regionale Gebietskörperschaften	3.528	8.585	8.541	15.948	21.872	58.475
Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter	2.824	6.871	6.836	12.764	17.505	46.800
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	1.646	5.600	17.950	17.801	42.997
Internationale Organisationen	0	39	133	427	424	1.024
Institute	208.084	60.388	32.147	5.901	0	306.521
Unternehmen	218.130	530.766	528.044	985.984	1.352.224	3.615.147
Retail-Forderungen	59.033	143.642	142.905	266.839	365.955	978.374
Immobilienbesicherte Forderungen	69.477	169.054	168.187	314.046	430.697	1.151.461
Überfällige Forderungen	29.353	71.424	71.058	132.682	181.966	486.483
Forderungen mit hohem Risiko	305	742	738	1.379	1.891	5.055
Gedekte Schuldverschreibungen	0	1.591	5.415	17.355	17.211	41.571
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0
Kurzfristige Forderungen an Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Investmentfonds	0	2.430	8.268	26.502	26.282	63.482
Sonstige Positionen	0				294.525	294.525
Summe	590.734	1.020.605	1.057.591	2.053.291	2.981.744	7.703.965

ad § 7.1.9.a.

Beschreibung der Art der Wertberichtigungen und Rückstellungen

siehe § 7.1.2.

ad § 7.1.9.b bis e

Darstellung der Eröffnungsbestände, der während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen, sowie der Abschlussbestände

in Tsd €	2013	hiervon Einzelwert- berichtigung	bewertet nach pauschalen Kriterien
Stand am Beginn des Berichtsjahres	168.101	142.434	25.667
Erstkonsolidierung			
+ Zuführung	43.789	41.878	1.911
- Auflösung	-5.364	-5.364	0
- Verwendung	-30.334	-30.334	0
+ Veränderung aus Währungsumrechnung	-83	-83	0
Stand am Ende des Berichtsjahres	176.109	148.531	27.578

ad § 7.2.

Kreditinstitute haben nähere Angaben zu veröffentlichen, wenn durch die Aufschlüsselung der Forderungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 keine ausreichende Aussage zur Risikosituation möglich ist

Keine Angaben erforderlich

ad § 7.3.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene Wertberichtigungen und Wertaufholungen

	Direktabschreibungen in Tsd €	
	31.12.2012	31.12.2013
Gesamt	651	1.446

§ 8. Allgemeine Anforderungen: **Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes**

ad § 8.1.

Verwendung von Ratings

Derzeit werden Ratings der Agentur Standard & Poors verwendet. Im Bedarfsfall können jedoch Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Rating-Agenturen herangezogen werden.

ad § 8.2.

Forderungsklassen, für die Rating-Agenturen verwendet werden

Für nachstehende Forderungsklassen wird das externe Rating der Ratingagentur S&P für die Risikogewichtung verwendet

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
- Forderungen an regionale Gebietskörperschaften
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- Forderungen mit hohem Risiko
- Forderungen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

ad § 8.3.

Übertragung von Ratings

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des § 32 Solvabilitätsverordnung und wird standardmäßig durchgeführt.

ad § 8.4.

Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen

Gem. § 21b Abs. 6 BWG wird die Standardzuordnung vorgenommen.

ad § 8.5 a.

Darstellung der Forderungswerte und der Forderungswerte nach Kreditrisikominderung und nach Bonitätsstufen (Risikogewichten)

Angaben in Tsd €	Risikogewicht	Gesamtsumme der Forderungen 2012		Gesamtsumme der Forderungen 2013	
		vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken gemäß § 22a Abs 4 Z 1 BWG	0 vH	573.910	803.169	591.451	813.093
	50 vH	13.523	13.523	0	0
	100 vH	7.347	7.347	23.639	23.639
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter gem.§ 22a Abs 4 Z 3 BWG	100 vH	47.383	23.317	46.800	23.350
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften gemäß § 22a Abs 4 Z 2 BWG	0 vH	55.748	143.229	57.930	144.854
	100 vH	0	0	544	505
Forderungen an Institute gemäß § 22a Abs 4 Z 6 BWG	0 vH	29.526	29.526	0	0
	20 vH	330.065	270.826	297.729	260.695
	50 vH	10.344	15.678	1.655	6.655
	100 vH	13.423	13.423	7.136	7.140
Forderungen an Unternehmen gemäß § 22a Abs 4 Z 7 BWG	0 vH	52.754	52.754	53.928	53.928
	20 vH	96.874	0	115.437	8.682
	50 vH	5.531	5.531	10.053	10.053
	100 vH	3.502.256	2.709.846	3.426.097	2.718.783
	150 vH	0	0	0	0
Forderungen an Retailkunden gemäß § 22a Abs 4 Z 8 BWG	75 vH	976.213	777.345	978.374	727.459
Immobilien besicherte Forderungen gemäß § 22a Abs 4 Z 9 BWG	35 vH	969.473	968.475	1.051.008	1.049.942
	50 vH	42.505	42.206	100.453	99.686
Überfällige Forderungen gemäß § 22a Abs 4 Z 10 BWG	0 vH	0	0	28.634	13.945
	50 vH	19.344	12.302	13.022	7.186
	100 vH	238.700	136.381	255.110	147.146
	150 vH	268.471	212.107	189.717	161.425
Forderungen mit hohem Risiko gemäß § 22a Abs 4 Z 11 BWG	150 vH	8.000	6.992	5.055	5.055
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß § 22a Abs 4 Z 12 BWG	10 vH	26.303	26.303	26.303	26.303
	20 vH	0	0	0	0
	50 vH	15.267	15.267	15.267	15.267
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen gemäß § 22a Abs 4 Z 15 BWG	20 vH	0	0	1.500	1.500
	100 vH	0	0	3.173	3.173
	nach nationalem Ermessen ¹⁾	61.708	61.708	56.684	56.684
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken gemäß § 22a Abs 4 Z 4 BWG	0 vH	43.021	43.021	42.997	42.997
Forderungen an internationale Organisationen gemäß § 22a Abs 4 Z 5 BWG	0 vH	1.024	1.024	1.024	1.024
Sonstige Posten gemäß § 22a Abs 4 Z 16 BWG	0 vH	106.999	106.999	138.040	138.040
	100 vH	156.088	156.974	165.205	165.205
Gesamt		7.671.800	6.655.273	7.703.965	6.733.414

¹⁾ Das Risikogewicht „nach nationalem Ermessen“ richtet sich nach den Bewertungsgrundsätzen gem. SolvaV §§ 22 bis 24

ad § 8.5 b

Darstellung der Forderungswerte und der Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die von den Eigenmitteln abgezogen werden

Folgende Forderungswerte werden von den Eigenmitteln abgezogen:

Forderungsklasse	Forderungswert in Mio €	
	31.12.2012	31.12.2013
Institute	91,9	91,9
sonstige Posten	4,3	3,7

Die Forderungswerte sind vor und nach der Kreditrisikominderung identisch.

§ 9. Allgemeine Anforderungen: Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen

Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder gemäß § 77 SolvaV berechnen, haben die Forderungen für jede Kategorie der Tabelle gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder für jedes Gewicht gemäß § 77 Abs. 3 SolvaV offen zu legen.

ad § 9.

Aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant, da sie zur Berechnung des Kreditrisikos den Standardansatz anwendet.

§ 10. Allgemeine Anforderungen: Sonstige Risikoarten

ad § 10.

Darstellung des Mindesteigenmittelerfordernisses nach Risikoarten

Eigenmittelerfordernis Handelsbuch in Tsd €	31.12.2012	31.12.2013
Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten	59	140
Spezifisches Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten	0	0
Allgemeines Positionsrisiko in Substanzwerten	651	775
Kontrahentenausfallsrisiko	8	8
Fremdwährungsrisiko	1.240	1.445
Summe	1.958	2.368

Das Eigenmittelerfordernis für das Handelsbuch wird gemäß Kreditrisikostandardansatz gem. § 22 a BWG ermittelt.

§ 11. Allgemeine Anforderungen: Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung

ad § 11.

Die BKS Bank verwendet keine internen Modelle zur Marktrisikobegrenzung.

§ 12. Allgemeine Anforderungen: Operationelles Risiko

ad § 12.1.

Ansätze für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses

Die BKS Bank ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz (SolvaV § 185-187 und § 22k BWG).

ad § 12.2. und § 12.3.

aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant

§ 13. Allgemeine Anforderungen: Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches

ad § 13.1.

Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategischer Gründe

Das Beteiligungsportfolio der BKS Bank ist im Wesentlichen auf strategische Beteiligungen im Bereich Kreditinstitute (Syndikatspartner) ausgerichtet. Im Bereich der verbundenen Unternehmen liegt der Schwerpunkt bei strategischen Partnern in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie Hilfsdienste.

ad § 13.2.

Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden

In den Beteiligungspositionen werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die dazu bestimmt sind dauernd dem Geschäftsbetrieb der BKS Bank zu dienen, ausgewiesen. Im Konzernabschluss werden Beteiligungspositionen in den Finanziellen Vermögenswerten Available-For-Sale (AFS) sowie Anteilen an at equity-bewerteten Unternehmen ausgewiesen. Die Beteiligungen in der Position der Finanziellen Vermögenswerten AFS werden zum Fair Value bewertet. Bei den nach der at-equity Methode bewerteten Anteilen an assoziierten Unternehmen in der Position Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten zuzüglich/abzüglich des Anteils der BKS Bank am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens. Der Höchstansatz ist begrenzt durch das anteilige Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens.

ad § 13.3.

Darstellung der Buchwerte, der beizulegenden Zeitwerte (fair value) und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert

Die Buch- und Marktwerte von Beteiligungspositionen zeigen folgendes Bild:

Konzernabschluss (Werte in Mio €)	31.12.2012	31.12.2013
Marktwert (Börsenwert)	290,8	301,7
Buchwert (Börsennotierter Beteiligungen)	336,1	356,0
Buchwert sonstiger nicht börsennotierter Beteiligungen (fair value)	51,8	55,1

ad § 13.4.

Art und die Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, nicht an einer Börse gehandelter Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen

Die Diversifizierung von Beteiligungspositionen wird wie folgt dargestellt. Die Buchwerte zeigen folgendes Bild:

Konzernabschluss (Werte in Mio €)	31.12.2012	31.12.2013
Börsennotierte Kreditinstitute	336,1	356,0
Nicht börsennotierte Kreditinstitute	7,8	6,9
Sonstige nicht börsennotierte Beteiligungen	44,0	48,2

ad § 13.5.

Kumulative realisierte Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen

Im Geschäftsjahr 2013 gab es einen Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligungspositionen in Höhe von 1.397 Tsd €.

ad § 13.6.

Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser Beträge, die in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen sind.

Konzernabschluss (Werte in Tsd €)	31.12.2012	31.12.2013
Summe nicht realisierter Gewinn/Verluste	13.845	8.087
Latente Neubewertungsgewinne aus Beteiligungen	224.355	204.210
- hiervon in den ergänzenden Eigenmitteln einbezogene Beträge	38.894	25.340

§ 14. Allgemeine Anforderungen: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

ad § 14.1.

Art des Zinsrisikos und die Häufigkeit der Messung

Eine entsprechende Darstellung findet sich im § 2.3. und § 2.1.

ad § 14.2.

Schlüsselannahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen

Bei zinsfixen und zinsvariablen Instrumenten erfolgt eine Einstellung in die Laufzeitbänder auf Grund ihrer effektiven Zinsbindung. Alle Positionen mit unbestimmter Zinsbindung werden in die entsprechenden Laufzeitbänder mittels folgender Methoden eingeordnet:

- Bei Zinsgleitklauseln auf Basis von Simulationsrechnungen
- Alle übrigen an Hand von Expertenschätzungen.

ad § 14.3.

Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend der gewählten Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen

In der internen Steuerung finden Barwert-, Durations- und VAR-Analysen Verwendung. Im Rahmen der monatlichen APM-Sitzung werden die Auswertungen zum Zinsrisiko an den Vorstand berichtet. Verantwortlich für die Erstellung der Berichte ist das Risikocontrolling. Das Risikocontrolling führt für das Bankbuch monatlich folgende Analysen durch:

- Nominalanalyse: Darstellung und Veränderung sämtlicher zinsrelevanter Positionen
- GAP-Analyse: Darstellung des Zinsbindungsablaufs der zinsrisikorelevanten Positionen
- Barwertanalyse: Darstellung und Veränderung des Marktwertes der zinsrisikorelevanten Positionen (inkl. aller zukünftigen Zinszahlungen) auf Basis des jeweils aktuellen Zinsgefüges
- Durationsanalyse: Darstellung der Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen durch Berechnung der Modified Duration (Wertveränderung des Barwertes in Prozent, wenn sich das Zinsgefüge um 100 BP ändert)
- VAR-Analyse: Darstellung des Zinsrisikos auf Basis historischer Simulation
- Zinsrisiko-Analyse: Darstellung der Entwicklung aus der aufsichtsrechtlichen Zinsrisikostatistik (Ziri) bei Zinsschwankungen von 200 BP

ZINSRISIKO: Aufsichtsrechtliches Zinsrisiko in % der Eigenmittel (Zinsrisikostatistik)		
Währung	31.12.2012	31.12.2013
EUR	0,81%	0,33%
CHF	0,01%	0,01%
USD	0,07%	0,03%
JPY	0,01%	0,01%
sonstige	0,01%	0,0%
Total	0,91%	0,38%

GEWINNSCHWANKUNGEN BEI AUF- U. ABWÄRTSSCHOCK (Zinsrisikostatistik)		
Währung	31.12.2012	31.12.2013
EUR	4.358	1.742
CHF	80	26
USD	353	177
JPY	45	24
sonstige	22	25
Total	4.858	1.994

§ 15. Allgemeine Anforderungen: Verbriefungen

Für BKS Bank nicht anwendbar.

§ 15 a. Allgemeine Anforderungen: Vergütungspolitik und -praktiken

ad § 15.a. (Absatz 1 -3) „Vergütungspolitik und -praktiken“

ad § 15.a. 1.1.

Der Vergütungsausschuss regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und des dazugehörigen Anhangs. Alle drei Mitglieder dieses Gremiums brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde ein

entsprechender Bericht erstattet. In seiner Sitzung vom 26. März 2013 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen und eine Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Kreditinstitutsgruppe verabschiedet. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements im Risikomanagement sowie in Compliance-Funktionen evaluiert.

Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31.12.2013 nachstehende Personen an:

- Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender;
- Peter Gugg;
- Dr. Dietrich Karner.

Im Zuge des Inkrafttretens der Bestimmung des § 39c Abs.3 BWG wurde Herta Pobaschnig mit Jahresbeginn 2014 in den Vergütungsausschuss entsandt. Der Vergütungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der Ausschuss befasst sich mit der Regelung der Vorstandsbezüge und nimmt die ihm durch das Bankwesengesetz zugeteilten Aufgaben hinsichtlich der Vergütungspolitik des Institutes wahr. Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit auch die Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstitutes.

Der Vorstand der BKS Bank berichtet mindestens einmal jährlich dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank zu genehmigen. Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß § 32b und c letztmalig im Dezember 2013 geprüft und darüber berichtet.

ad § 15.a. 1.2.

Die Vergütungspolitik und –praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, Interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „Mittelkomplex“. Die konservative Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungspolitik und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben. Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine individuellen Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile (Boni) bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden. Garantierte Boni in Form von Fixbeträgen als Bilanzgeld, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden weder in der BKS Bank AG noch in anderen Instituten der KI-Gruppe gewährt. Fallweise wird davon im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung abgewichen.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

ad § 15 a. 1.3. , § 15.a. 1.4. und § 15 a 1.5

Aufbauend auf einer Proportionalitätsprüfung wurde eine „Richtlinie der Vergütungspolitik in der BKS Bank“ erlassen. Diese wird vom Vergütungsausschuss geprüft und vom Plenum des Aufsichtsrates beschlossen.

Die variablen Vergütungsanteile des Vorstandes haben einen Richtwert von 25% des Gesamtbezuges und sollen nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen. **Konkrete Zielgrößen für die Festlegung variabler Vergütungsbestandteile sind der Konzernjahresüberschuss, der Return on Equity vor Steuern, die Cost-Income-Ratio, die Risk-Earnings-Ratio, die Personalfluktuationsrate, die Entwicklung der Kundenanzahl sowie die Kernkapital- und Eigenmittelquote als Messlatte der gesamten operativen Geschäftsentwicklung bzw. der Entwicklung nach Geschäftsfeldern.**

Ferner werden Zielgrößen zur Risikotragfähigkeit, zum Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und Operationalen Risiko als Maßstäbe für die Zuerkennung variabler Bezüge berücksichtigt. Dazu zählen im Einzelnen der Ausnutzungsgrad des Ökonomischen Kapitals, Messgrößen zum Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft (Großkredite, Auslandsanteil, Fremdwährungskredite), das Zinsänderungsrisiko in Prozent der Eigenmittel, die Loan-Deposit-Ratio und die Höhe des operationalen Risikos.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabenbereichs, die Verantwortung und die persönliche Leistung in Verbindung mit dem Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im Jahresgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges kommen.

Die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entsprechend der Erreichung der mit ihnen vereinbarten Ziele entlohnt.

ad § 15 a. 1.6 und 1.7 Quantitative Angaben

Vergütungsinformation

Die nachstehende Tabelle enthält quantitative Informationen zur Vergütung von Mitarbeitern und von als Risikoträgern identifizierten Personen in der BKS Bank. Die Angaben betreffen die Hauptkategorien Investment Banking, Retail Banking, Asset Management und Sonstige. Investment Banking umfasst die Geschäftsbereiche Corporate Finance, Sales & Trading (Treasury). Retail Banking umfasst Geschäftsbereiche mit einem Hauptaugenmerk auf das Kredit- und Einlagengeschäft mit privaten Kunden sowie mit kleinen und mittleren Unternehmen. Die Kategorien orientieren sich an den Vorgaben der Vergütungsmeldung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung. Die als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter werden in der jeweils gültigen Vergütungsrichtlinie definiert. Die im Jahresvergleich ersichtlichen Änderungen in den Geschäftsbereichen sind auf Anpassungen in den zentralen Bereichen zurückzuführen. Damit wurde der Vorgabe, Mitarbeiter primär den ersten drei Geschäftsbereichen zuzuordnen, noch besser entsprochen.

2013: VERGÜTUNGEN NACH MITARBEITERKATEGORIEN

Vergütungen in TSD €	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Sonstige	Gesamt
Anzahl Mitarbeiter	126	561	35	300	1.022
Vergütung gesamt	8.134	27.799	2.113	12.872	50.918
- hiervon fix	7.745	27.080	2.028	12.445	49.298
- hiervon variabel	389	719	85	427	1.620
Mitarbeiter nach Kategorien gem. § 39b BWG	46	22	2	25	95
- hiervon im höheren Management					36
- hiervon in Kontrollfunktionen					11
fixe Vergütungen inkl. Sachzuwendungen	3.825	2.057	255	1.910	8.047
variable Vergütungen gesamt	298	216	34	223	771
- hiervon in bar	279	201	32	213	725
variable zurückgestellte Vergütungen gesamt	36	39	10	39	124
- hiervon in bar	36	39	10	39	124

2012: VERGÜTUNGEN NACH MITARBEITERKATEGORIEN

Vergütungen in TSD €	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Sonstige	Gesamt
Anzahl Mitarbeiter	90	468	36	444	1.038
Vergütung gesamt	5.816	22.063	1.944	20.319	50.142
- hiervon fix	5.526	21.605	1.879	19.768	48.778
- hiervon variabel	290	458	65	551	1.364
Mitarbeiter nach Kategorien gem. § 39b BWG	35	11	2	40	88
- hiervon im höheren Management					32
- hiervon in Kontrollfunktionen					8
fixe Vergütungen inkl. Sachzuwendungen	3.081	1.231	207	3.204	7.723
variable Vergütungen gesamt	250	113	28	286	677
- hiervon in bar	215	94	19	248	576
variable zurückgestellte Vergütungen gesamt	35	19	9	38	101
- hiervon in bar	35	19	9	38	101

§ 16. Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen:
Offenlegungen bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes

ad § 16.1. bis § 16.2.

Aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant, da sie zur Berechnung des Kreditrisikos den Standardansatz anwendet.

§ 17. Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen:

Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen

ad § 17.1.

Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Kreditinstitut davon Gebrauch macht

Es gibt in der Bilanz der BKS Bank kein Netting, d.h. keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Netto-Position“, allerdings liegen Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor. Diese Netting-Rahmenvereinbarungen sind aber für die BKS Bank unwesentlich.

ad § 17.2. und § 17.3.

Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten und Beschreibung der wichtigsten Arten von Besicherungen

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten für das Eigenmittelerfordernis werden folgende Arten von Sicherheiten angerechnet:

- Bareinlagen in Form von Spareinlagen und Festgeldern

- Immobiliensicherheiten

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (d.i. die laufende Überwachung von Schätzungen), wie es in § 103 SolvaV Abs 1 Z 4 beschrieben wird. Das Monitoring erfolgt für Wohnimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

- Finanzielle Sicherheiten

Bei den Finanziellen Sicherheiten verwenden wir den umfassenden Ansatz. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating (mindestens Bonitätsstufe 3) und Aktien die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

- Persönliche Sicherheiten

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Instituten, Zentralstaaten und regionalen Gebietskörperschaften.

ad § 17.4.

Arten von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten und deren Kreditwürdigkeit

Persönliche Sicherheiten-Garantien	31.12.2012	31.12.2013
Gesamt (in Tsd €)	342.997	335.565
- hiervon Institute	24.313	24.289
- hiervon Zentralstaaten	229.258	221.701
- hiervon regionale Gebietskörperschaften	89.426	89.575

	AT	CA	DE	SI	EU	IT	NL	DK	FR	LI	Gesamt
Gesamt (in Tsd €)	166.418	750	45.980	29.400	86.610	46	595	417	5.049	300	335.565
- hiervon Institute	11.883	750	250	5.000	-	46	595	417	5.049	300	24.289
- hiervon Zentralstaaten	64.961	-	45.730	24.400	86.610	-	-	-	-	-	221.701
- hiervon regionale Gebietskörperschaften	89.575	-	-	-	-	-	-	-	-	-	89.575

ad § 17.5.

Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;

In der BKS Bank existieren keine wesentlichen Konzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung. Die Sicherheiten sind nach ihrer Art, Anzahl sowie Sicherheitengebern breit gestreut. Darüber hinaus unterliegen die Sicherheiten aus Immobilien einem quartalsweisen Monitoring. Die zur Kreditrisikominderung herangezogenen Sicherheiten, bewertet nach den internen Richtlinien, verteilen sich wie folgt.

Sicherheiten in Mio €	31.12.2012	31.12.2013
Finanzielle Sicherheiten	260,2	210,9
Persönliche Sicherheiten	224,8	230,6
Sicherheiten aus Immobilien	1.762,6	1.903,9
- hiervon Gewerbeimmobilien	400,2	415,1
- hiervon Wohnimmobilien	814,4	891,7
-hiervon sonstige Immobiliensicherheiten	548,0	597,1
Sonstige Sachsicherheiten	891,3	898,9
Gesamt	3.138,9	3.244,2

ad § 17.6. und § 17.7.

Forderungswert getrennt nach Forderungsklassen, der durch geeignete finanzielle Sicherheiten, sonstige dingliche Sicherheiten oder persönliche Sicherheiten gedeckt ist

in Tsd €	Forderungswert 31.12.2012			Forderungswert 31.12.2013		
	finanzielle Sicherheiten	Immobilien-sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	Immobilien-sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten
Forderungsklassen gem. Kreditrisiko-Standardansatz (§ 22a Abs 4 BWG)	-	-	-	-	-	-
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen	-	-	23.892	-	-	23.336
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Forderungen an Institute	-	-	76.261	-	-	55.845
Forderungen an Unternehmen	60.225	-	214.904	52.314	-	173.287
Retail-Forderungen	53.417	-	21.956	58.072	-	75.258
Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	1.011.882	-	-	-	-
Überfällige Forderungen	5.649	74.696	5.984	9.999	42.371	7.839
Forderungen mit hohem Risiko	-	-	-	-	-	-
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
Gesamt	119.291	1.086.578	342.997	120.385		335.565

¹⁾ Gewerbe- und Wohnimmobilien

§ 18. Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes

ad § 18.

Für die BKS Bank nicht relevant. Die BKS Bank wendet den Standardansatz bei der Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für die operationalen Risiken an.

§ 19. Verweise

ad § 19.

Verordnungen der FMA werden in der jeweils geltenden Fassung angewandt, wenn nichts Anderes bestimmt ist.

§ 20. In-Kraft-Treten

§ 20 (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 4 Z 1 und 2 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 337/2010 treten mit 31. Dezember 2010 in Kraft; § 19 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ treten mit Ablauf des 30. Dezember 2010 außer Kraft.

(3) § 10, § 11, § 15, § 15a samt Überschrift und § 18 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 462/2011 treten mit 31. Dezember 2011 in Kraft.

Glossar

Anrechenbare Eigenmittel gemäß BWG: Gemäß den Solvabilitätsbestimmungen sind Kreditinstitute verpflichtet, jederzeit anrechenbare Eigenmittel in Höhe des in § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG angeführten Ausmaßes zu halten. Aus dem Kernkapital (Tier I) und den ergänzenden Elementen (Tier II) sowie aus den Abzugsposten ergeben sich die anrechenbaren Eigenmittel. Tier III-Kapital ist nur für die bankaufsichtlich geforderte Deckung des Eigenmittelbedarfs des Handelsbuches und der offenen Fremdwährungspositionen anrechenbar.

At equity-bewertete Gesellschaften sind Beteiligungsunternehmen, die nicht beherrscht werden, bei denen jedoch die Möglichkeit besteht, finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen maßgeblich mitzugestalten. Sie werden in die Konzernbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital am Beteiligungsunternehmen aufgenommen. In die Konzern-G.u.V.-Rechnung geht der dem Beteiligungsverhältnis entsprechende aliquote Anteil am Jahresüberschuss ein.

Das **Bankbuch** umfasst alle bilanziellen und außerbilanziellen Positionen einer Bankbilanz, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Bei **Basel II** geht es im Kern darum, die Kapitalanforderungen an Banken stärker als bisher vom ökonomischen Risiko abhängig zu machen und neuere Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen. Die neue Regelung, die mit Jahresbeginn 2008 in Kraft trat, sieht für die Bestimmung der Eigenmittelerfordernisse einfache und fortgeschrittene Ansätze zur Messung des Kreditrisikos und des operationalen Risikos vor.

Basel III: Das unter dem Schlagwort „Basel III“ bekannt gewordene Maßnahmenpaket benennt die durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Dezember 2010 beschlossenen Änderungen internationaler bankaufsichtlichen Anforderungen. Diese Regelungen ergänzen das in Basel im Jahr 2004 beschlossene Rahmenwerk für die Eigenkapitalanforderungen für Banken („Basel II“). Die Neuerungen zielen insgesamt darauf ab, die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor zu stärken und damit den Bankensektor widerstandsfähiger gegen Krisen zu machen. Wesentliche Textbausteine des Baseler Ausschusses zu Basel III wurden in die CRD IV und die CRR I übernommen (siehe auch unter Capital Requirements Directive und Capital Requirements Regulation).

Die **Bemessungsgrundlage gemäß BWG** ist die Summe der nach Adresse- bzw. Partnerrisiko gewichteten Aktiva, außerbilanzmäßigen und besonderen außerbilanzmäßigen Positionen des Bankbuches, die nach österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften berechnet werden.

Die Bezeichnung **BKS Bank** betrifft, sofern im Text nicht anders erläutert, den BKS Bank Konzern.

Die **Capital Requirements Directive - CRD IV** stellt einen weiteren großen Schritt auf dem steinigen Pfad zu einem solideren und sichereren europäischen Finanzsystem dar. Das CRD-IV-Paket soll für eine quantitativ und vor allem qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Institute sorgen und stellt u.a. erstmals EU-weit harmonisierte Liquiditätsanforderungen. Die neuen Bankkapitalstandards (siehe auch unter Basel III) sind am 17. Juli 2013 mittels einer direkt anwendbare Verordnung (Capital Requirements Regulation) und einer Richtlinie (Capital Requirements Directive) in Kraft getreten. Die Richtlinie war entsprechend dem Entwurf von den Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2013 in nationales Recht umzusetzen. Allerdings mussten bestehende nationale Rechtsnormen um alle konkurrierenden oder der Verordnung entgegenstehenden Vorschriften bereinigt werden. In Österreich entstand der weitaus größte Teil des Gesetzesänderungsbedarfs im Bankwesengesetz sowie in verwandten Aufsichtsgesetzen, die umfassend novelliert wurden.

Die unmittelbar anwendbare **Capital Requirements Regulation - CRR I** enthält ein einheitliches Mindestinstrumentarium für die nationalen Aufsichtsbehörden, somit bindende Vorschriften für alle Mitgliedsstaaten u.a. zu den Bestandteilen der Eigenmittel, zu den Eigenmittelanforderungen, zu Großkrediten (Großveranlagungen), zur Liquiditätsberichterstattung, zur Verschuldung (Leverage) und zur Offenlegung.

Die **Cost-Income-Ratio** misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins-, Provisions-, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz. Je niedriger die Quote, desto besser wirtschaftet das Unternehmen.

Derivate bezeichnen Finanzinvestitionen, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Finanzinstrumente richten. Daher lassen sie sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden. Zu den wichtigsten Derivaten zählen Optionen, Futures und Swaps.

Eigenmittel sind das eigene Kapital einer Bank im Gegensatz zum fremden Kapital ihrer Einleger. Anhand der Eigenmittelqualität unterscheidet man sogenannte Ränge (engl. Tiers), wobei mindestens die Hälfte der gesamten anrechenbaren Eigenmittel als Kernkapital (Tier I) vorliegen muss. Ergänzende Eigenmittel werden als Tier II bezeichnet. Die **Eigenmittelquote** spiegelt das Verhältnis der Eigenmittel zur Bemessungsgrundlage gemäß BWG in Prozent wider.

Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.

Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale (AfS) sind die zur Veräußerung zur Verfügung stehenden finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens.

Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity (HtM) sind erworbene Finanzinstrumente, die eine bestimmte Laufzeit und bestimmte Zinszahlungen aufweisen. Es besteht die Absicht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten.

Die **Fristentransformation** umfasst die professionelle Steuerung unterschiedlicher Fälligkeiten und der damit in Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Verzinsungen von Aktiv- und Passivpositionen in der Bankbilanz unter Berücksichtigung aktueller und erwarteter Marktzinskurven sowie Fälligkeitsstrukturen.

Das **Going-Concern-Prinzip** besagt, dass bei der Rechnungslegung oder Risikobetrachtung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Unter anderem ist dies wichtig für die Bewertung von Vermögenswerten.

Das **Handelsbuch** umfasst alle Positionen eines Kreditinstituts aus dem Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, die es zum Zweck des Wiederverkaufs hält oder übernommen hat, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder um Preis- und Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen. Nicht zum Handelsbuch zählende Positionen werden im Bankbuch geführt.

Hedging dient der Absicherung bestehender oder künftiger Positionen gegen Risiken, wie z.B. Kurs- und Zinsänderungsrisiken. Zu einer Position wird dabei eine korrespondierende Gegenposition aufgebaut, um damit das Risiko ganz oder teilweise auszugleichen.

Die **Historische Simulation** ist ein auf Verwendung historischer Zeitreihen basierendes Marktrisikoverfahren zur Ermittlung des Value-at-Risk.

Die **Hybridanleihe** ist eine tief nachrangige, langfristige Unternehmensanleihe. Hybridkapital kann gemäß BWG aufgrund seines Eigenkapitalcharakters je nach Ausgestaltung dem Konzernkernkapital zugerechnet werden. Da Hybridanleihen im Insolvenzfall unter den nachrangigen Verbindlichkeiten zuletzt bedient werden, bieten sie üblicherweise einen überdurchschnittlichen Zinsaufschlag.

ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet den umfassenden Prozess und die dazugehörige Strategie, mit denen Kreditinstitute die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des (internen) Kapitals vornehmen. Mit der Verteilung des Ökonomischen Kapitals werden alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken gesteuert und begrenzt.

International Financial Reporting Standards (IFRS) sind die vom International Accounting Standards Board (IASB) in Form einzelner Standards verabschiedeten Rechnungslegungsvorschriften. Zielsetzung von Jahresabschlüssen nach IFRS ist es, entscheidungsrelevante Informationen für Investoren über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie deren Veränderungen im Zeitablauf zu vermitteln. Im Gegensatz dazu orientiert sich ein nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellter Jahresabschluss vorrangig am Gläubigerschutzgedanken.

Der **Internal Ratings Based-Ansatz (IRB-Ansatz)** stellt nach Basel II neben dem Standardansatz eine zweite Möglichkeit zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko dar. Der IRB-Ansatz lässt bankinterne Einschätzungen der Bonität der Kreditkunden zu. Die Ratingprozesse der Bank müssen jedoch strengen Anforderungen gerecht werden und werden von der Bankenaufsicht laufend auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Banken können wählen, ob sie dem IRB-Basisansatz (Founded IRB-Approach) oder dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz (Advanced IRB-Approach) folgen wollen.

Die **International Swaps and Derivatives Association (ISDA)** ist eine Handelsorganisation der Teilnehmer am Markt für OTC-Derivate mit Sitz in New York.

Das **Kernkapital** oder Tier I besteht aus dem eingezahlten Kapital, dem Hybridkapital und den Rücklagen sowie den Unterschiedsbeiträgen, die sich bei der Kapitalkonsolidierung nach den Vorschriften des BWG ergeben, vermindert um die immateriellen Anlagewerte und eigene Aktien.

Die **Kernkapitalquote** ist das Verhältnis des Kernkapitals (Tier I) zur Bemessungsgrundlage (Bankbuch).

Das **Konfidenzniveau** definiert die Wahrscheinlichkeit, mit der ein potenzieller Verlust innerhalb des Intervalls liegt, welches durch das Value-at-Risk-Konzept angegeben wird.

Liquidity Coverage Ratio (LCR): Mit der Implementierung der Liquiditätsdeckungskennzahl verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Stressszenario von 30 Tagen sicherzustellen. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass die gestressten Netto-Zahlungsausgänge – die sogenannte Liquiditätslücke einer Bank – durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sind.

Marktkapitalisierung ist der börsenmäßige Wert eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der umlaufenden Anzahl der Aktien mit dem aktuellen Börsenkurs der jeweiligen Aktien.

Modified Duration ist eine Kennzahl zur Evaluierung der Zinsempfindlichkeit von Finanzanlagen. Ergebnis dieser Kennzahl ist ein Maß zur Approximation von Marktwertänderungen.

Net Stable Funding Ratio (NSFR): Diese strukturelle Kennzahl beurteilt die Stabilität einer Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr und ist Teil der neuen Liquiditätsvorschriften unter Basel III. Die NSFR soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden.

Non-Performing-Loans-Ratio (NPL-Ratio): Quotient aus Non-Performing-Loans (bezogen auf Kundenforderungen brutto) und Kundenforderungen (brutto)

Ökonomisches Kapital: Finanzielle Mittel in Form von Eigenkapital und stillen Reserven, die für unerwartete Ausfälle aus bankbetrieblichen Risiken, u.a. Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationales Risiko, vorgehalten werden müssen. In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird dieses Ökonomische Kapital der Risikodeckungsmasse periodisch gegenübergestellt.

OTC (over the counter)-Derivate sind außerbörsliche Finanzinstrumente, die direkt zwischen den Marktteilnehmern gehandelt werden.

Primäreinlagen sind die einer Bank zur Verfügung gestellten Kundengelder in Form von Spar-, Sicht- und Termineinlagen, verbrieften Verbindlichkeiten sowie Nachrangkapital.

Return on Assets (ROA) ist das Verhältnis von Gewinn (Jahresüberschuss ohne Fremddanteile) zu durchschnittlicher Bilanzsumme in Prozent.

Return on Equity (ROE) vor und nach Steuern ist das Verhältnis des Ergebnisses vor bzw. nach Steuern zum durchschnittlichen Eigenkapital. Diese Kennziffer beschreibt die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens. Je höher dieser Wert ist, desto mehr Gewinn wurde auf das Eigenkapital des Unternehmens erwirtschaftet.

Risk-Earnings-Ratio (RER) bezeichnet das Verhältnis des Kreditrisikoaufwandes zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Zinsergebnisses für die Abdeckung des Kreditrisikos verwendet wird.

Solvabilität bezeichnet die Gegenüberstellung des sich aus den (gewichteten) Bilanzaktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften ergebenden Eigenmittelerfordernisses mit den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß BWG. Die Solvabilität wird in § 22 BWG geregelt.

Swap ist die angloamerikanische Bezeichnung für ein Tauschgeschäft. Die Partner tauschen dabei Zahlungsverpflichtungen, wobei feste Zinszahlungen gegen variable getauscht (Zinsswaps) oder Beträge in verschiedenen Währungen ausgetauscht (Währungsswaps) werden. Zinsswaps ermöglichen eine Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken und damit eine feste Kalkulationsbasis durch Zinsfestschreibung. Währungsswaps ermöglichen eine Absicherung der Währungsrisiken durch den Tausch von Kapitalbeträgen in unterschiedlichen Währungen, einschließlich der damit verbundenen Zinszahlungen.

Tier (engl. Rang), siehe unter „Anrechenbare Eigenmittel gemäß BWG“.

Value-at-Risk ist eine Methode zur Risikoquantifizierung. Sie misst potenzielle künftige Verluste, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden.

Vollkonsolidierte Gesellschaften sind wesentliche beherrschte Unternehmen, deren Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen nach Abzug von Konsolidierungsposten zur Gänze in den Konzernabschluss der BKS Bank einbezogen sind.

Wertberichtigungen (EWB) stellen eine Wertkorrektur (z.B. Kreditrisikovorsorge) dar.

Zinsänderungsrisiko (Ziri) aufsichtsrechtlich: Allgemeine Definitionen beschreiben das Zinsänderungsrisiko als Gefahr einer von Markt-zinsänderungen herbeigeführten Verringerung einer geplanten oder erwarteten Zinsergebnisgröße (Zielgröße). Aufsichtsrechtlich haben Kreditinstitute die aggregierte „Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung“, (derzeitige Vorgabe für die Zinsänderung: 200 Basispunkte) zu berechnen.

Offenlegungsverordnung

Fassung vom 28.05.2013 (Quelle: RIS)

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anhang XII, Teil 2 und Teil 3 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) in das österreichische Recht, insoweit diese nicht bereits im Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006, oder anderen Verordnungen der FMA vorgenommen wurde.

2. Hauptstück

Allgemeine Anforderungen

Risikomanagement für einzelne Risikokategorien

§ 2. Kreditinstitute haben für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in den §§ 6 bis 15 genannten Risiken, die Risikomanagementziele und -leitlinien des Kreditinstituts gesondert offen zu legen. Dazu zählen:

1. Die Strategien und Verfahren für das Management dieser Risiken;
2. die Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagementfunktionen;
3. der Umfang und die Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme und
4. die Leitlinien für Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und –minderung getroffenen Maßnahmen.

Anwendungsbereichsbezogene Informationen

§ 3. Kreditinstitute haben folgende Informationen offen zu legen:

1. Den Namen des Kreditinstituts;
2. eine Angabe der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke mit einer kurzen Beschreibung der Unternehmen innerhalb der Kreditinstitutsgruppe, die
 - a) vollkonsolidiert,
 - b) anteilmäßig konsolidiert,
 - c) von den Eigenmitteln abgezogen und
 - d) weder konsolidiert noch abgezogen werden;
3. alle vorhandenen oder abzusehenden substanziellen, praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem übergeordneten Institut und den ihm nachgeordneten Instituten;
4. der Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Mindestbetrag ist sowie der Name oder die Namen dieser Tochterunternehmen.

Eigenmittelstruktur

§ 4. Kreditinstitute haben bezüglich ihrer Eigenmittel folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Zusammenfassung der Konditionen der wichtigsten Merkmale aller Eigenmittelposten und ihrer Bestandteile. Hierbei ist insbesondere auf Instrumente gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a BWG, Instrumente, deren Bestimmungen für das Kreditinstitut einen maßvollen Rückzahlungsanreiz beinhalten, und Instrumente gemäß § 103n Z 3 BWG einzugehen;
2. den Betrag des Kernkapitals gemäß § 23 Abs. 14 Z 1 BWG bei getrennter Offenlegung der Eigenmittelbestandteile und Abzugsposten sowie den Gesamtbetrag der Instrumente gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a BWG, der Instrumente, deren Bestimmungen für das Kreditinstitut einen maßvollen Rückzahlungsanreiz beinhalten sowie der Instrumente gemäß § 103n Z 3 BWG;
3. den Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals gemäß § 23 Abs. 7 BWG, des nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG sowie des kurzfristigen nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8a BWG;
4. die Abzüge vom Kernkapital und den ergänzenden Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 BWG bei getrennter Offenlegung der Posten gemäß § 23 Abs. 13 Z 4c BWG sowie die Abzüge gemäß § 82 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung – SolvaV), BGBl. II Nr. 375/2006 und
5. die Gesamtsumme aller Eigenmittel nach den Abzügen und Beschränkungen gemäß § 23 Abs. 14 BWG.

Mindesteigenmittelerfordernis

§ 5. Kreditinstitute haben bezüglich ihres Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs. 1 BWG sowie der kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Zusammenfassung des Ansatzes gemäß § 39a BWG, nach dem das Kreditinstitut die Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken beurteilt;
2. den Betrag von 8 vH der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnet;
3. den Betrag von 8 vH der gewichteten Forderungsbeträge für jede Forderungsklasse gemäß § 22b Abs. 2 BWG, wenn das Kreditinstitut die gewichteten Forderungsbeträge auf einem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnet; diese Anforderung gilt bei der Forderungsklasse der
 - a) Retail-Forderungen für alle der folgenden Kategorien:
 - aa) Retail-Forderungen, die durch Immobilien abgesichert sind;
 - bb) qualifizierte revolving Retail-Forderungen und
 - cc) sonstige Retail-Forderungen;
 - b) Beteiligungspositionen für:
 - aa) alle Ansätze gemäß § 77 SolvaV;
 - bb) börsengehandelte Beteiligungspositionen, private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;
 - cc) Forderungen, für die bezüglich des Mindesteigenmittelerfordernisses eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt und
 - dd) Forderungen, für die bezüglich des Mindesteigenmittelerfordernisses Bestandschutzklauseln (grandfathering provisions) gelten;
4. gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnete Mindesteigenmittelerfordernisse; und
5. gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 BWG berechnete und gesondert offen gelegte Mindesteigenmittelerfordernisse.

Kontrahentenausfallrisiko

§ 6. Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kontrahentenausfallrisikos aus Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Beschreibung der Methode, nach der Kapital gemäß § 39a BWG und Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten zugeteilt werden;
2. eine Beschreibung der Vorschriften zur Absicherung der Besicherungen und zur Bildung von Reserven;
3. eine Beschreibung der Vorschriften über Korrelationsrisiken;
4. eine Beschreibung der Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag, den das Kreditinstitut bei einer Herabstufung seines Ratings zur Verfügung stellen müsste;
5. die Summe der aktuellen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte, positive Auswirkungen von Netting, aufgerechnete aktuelle Kreditforderungen, gehaltene Besicherungen, Nettokreditforderungen bei Derivaten;
6. Maße für den Forderungswert nach der jeweils entsprechenden Methode gemäß den §§ 233 bis 261 SolvaV;
7. den Nominalwert von Absicherungen in Form von Kreditderivaten und die Verteilung der Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen;
8. den Nominalwert von Derivatgeschäften, unterteilt nach der Verwendung für den Kreditbestand und Vermittlungstätigkeiten des Kreditinstituts, sowie die Verteilung verwendeter Derivate nach Produktgruppen samt einer weiteren Aufschlüsselung innerhalb der einzelnen Produktgruppen nach erworbenen und veräußerten Besicherungen; und
9. im Falle der Verwendung eigener Schätzungen des Skalierungsfaktors gemäß § 246 SolvaV, die Schätzung des Skalierungsfaktors.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

§ 7. (1) Kreditinstitute haben bezüglich ihres Kredit- und Verwässerungsrisikos folgende Informationen offen zu legen:

1. Für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet;
2. eine Beschreibung der bei der Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen angewandten Ansätze und Methoden;
3. den Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung und den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraumes;
4. die geografische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen;
5. die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Kontrahenten, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen;
6. die Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen;
7. für alle wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Vertragspartnern die folgenden Angaben:
 - a) ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, getrennt aufgeführt;
 - b) Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - c) Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums;
8. die Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen; diese sind getrennt anzuführen und nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der Wertberichtigungen und Rückstellungen für jedes geografische Gebiet, aufzuschlüsseln und

9. die getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen haben Folgendes zu umfassen:
- eine Beschreibung der Art der Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - die Eröffnungsbestände;
 - die während der Periode aus den Rückstellungen entnommenen Beträge;
 - die während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikoversorgebeträgen; und
 - die Abschlussbestände.
- (2) Kreditinstitute haben nähere Angaben zu veröffentlichen, wenn durch die Aufschlüsselung der Forderungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 keine ausreichende Aussage zur Risikosituation möglich ist.
- (3) Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene Wertberichtigungen und Wertaufholungen sind gesondert offen zu legen.

Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes

- § 8.** Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge im Kreditrisiko-Standardansatz berechnen, haben für jede Forderungskategorie gemäß § 22a Abs. 4 BWG folgende Informationen offen zu legen:
- Die Namen der anerkannten Rating-Agenturen und Rating-Agenten und die Gründe für etwaige Änderungen;
 - die Forderungsklassen, für die die Rating-Agenturen und Rating-Agenten jeweils in Anspruch genommen werden;
 - eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
 - die Zuordnung der Ratings aller anerkannten Rating-Agenturen oder Rating-Agenten zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen, sofern das Kreditinstitut nicht die Standardzuordnung gemäß § 21b Abs. 6 BWG heranzieht und
 - die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung,
 - die jeder einzelnen vorgesehenen Bonitätsstufe zugeordnet werden sowie
 - jene, die von den Eigenmitteln abgezogen werden.

Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen

- § 9.** Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder § 77 SolvaV berechnen, haben die Forderungswerte für jede Kategorie der Tabelle gemäß § 74 Abs. 3 SolvaV oder für jedes Gewicht gemäß § 77 Abs. 3 SolvaV offen zu legen.

Sonstige Risikoarten

- § 10.** Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG berechnen, haben dieses für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen zu legen. Zusätzlich dazu ist das Mindesteigenmittelerfordernis für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offen zu legen.

Interne Modelle zur Marktrisikobegrenzung

- § 11.** Kreditinstitute, die ihr Mindesteigenmittelerfordernis für Marktrisiken mittels eines internen Modells zur Marktrisikobegrenzung gemäß § 22p BWG berechnen, haben folgende Informationen offen zu legen:
- Für jedes Teilportfolio:
 - Die Eigenschaften der verwendeten Modelle;
 - eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Krisentests;
 - eine Beschreibung der bei Rückvergleichen (Backtesting) und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Methoden; und
 - für die Bestimmung des Mindesteigenmittelerfordernisses für Ausfall- und Migrationsrisiken von Handelsbuchpositionen sowie eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses für das spezifische Positionsrisiko des Korrelationshandelsportfolios gesondert die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Kreditinstituts bei der Bestimmung von Liquiditätsrisiken, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Zuverlässigkeitsstandard entsprechenden Bestimmung des Mindesteigenmittelerfordernisses zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells;
 - den von der FMA genehmigten Anwendungsbereich des verwendeten Modells;
 - eine Beschreibung des Ausmaßes und der Methodik der Erfüllung der Anforderungen gemäß den §§ 198 bis 202 SolvaV;
 - den jeweiligen Endwert sowie den höchsten, niedrigsten und den Mittelwert während des gesamten Berichtszeitraums aus:
 - den Tageswerten der potenziellen Risikobeträge (values at risk);
 - den Werten der potenziellen Risikobeträge unter Stressbedingungen;
 - dem Mindesteigenmittelerfordernis für Ausfall- und Migrationsrisiken von Handelsbuchpositionen sowie
 - dem zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernis für das spezifische Positionsrisiko des Korrelationshandelsportfolios.

5. Die Höhe des Mindesteigenmittelerfordernisses für Ausfall- und Migrationsrisiken von Handelsbuchpositionen sowie gesondert das zusätzliche Mindesteigenmittelerfordernis für das spezifische Positionsrisiko des Korrelationshandelsportfolios einschließlich des gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizonts für jedes abgedeckte Teilportfolio und
6. einen Vergleich der Tageswerte der potenziellen Risikobeträge zu Tagesschluss mit den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts zum Ende des folgenden Geschäftstages sowie eine Analyse etwaiger bedeutender Ausnahmen gemäß § 228 Abs. 2 SolvV während des Berichtszeitraums.

Operationelles Risiko

§ 12. Kreditinstitute haben zum operationellen Risiko gemäß § 22i BWG folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Ansätze für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken, die das Kreditinstitut heranziehen darf;
2. eine Beschreibung des fortgeschrittenen Messansatzes gemäß § 22i BWG, wenn dieser vom Kreditinstitut angewandt wird, einschließlich einer Diskussion relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Kreditinstituts berücksichtigt werden und
3. bei kombinierter Anwendung der Ansätze den Anwendungsbereich der verschiedenen verwendeten Ansätze.

Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches

§ 13. Kreditinstitute haben zu den Beteiligungspositionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategischer Gründe;
2. einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der Schlüsselannahmen und -praktiken für die Bewertung sowie etwaige wesentliche Änderungen dieser Praktiken;
3. den Buchwert, den beizulegenden Zeitwert (fair value) und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, wenn dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht;
4. die Art und die Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, nicht an einer Börse gehandelter Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen;
5. die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode und
6. die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser Beträge, die in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen sind.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

§ 14. Kreditinstitute haben zu ihren Forderungen hinsichtlich des Zinsrisikos aus Positionen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden, folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Art des Zinsrisikos und die Häufigkeit der Messung;
2. die Schlüsselannahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen und
3. Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend der gewählten Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Verbriefungen

§ 15. Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge für verbrieftete Forderungen gemäß den §§ 22c bis 22f BWG berechnen, haben – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen zu legen:

1. Eine Erläuterung der Ziele des Kreditinstituts hinsichtlich seiner Verbriefungsaktivitäten;
2. die Art der sonstigen Risiken einschließlich des Liquiditätsrisikos bei verbrieften Forderungen;
3. die Arten von Risiken, die sich aus dem Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen und aus den diesen Positionen zugrunde liegenden Forderungen, die im Zuge der Wiederverbriefung übernommen und gehalten werden, ergeben;
4. die Funktionen, die das Kreditinstitut beim Verbriefungsprozess wahrnimmt;
5. Angaben zum Umfang des Engagements des Kreditinstituts in jeder Funktion;
6. eine Beschreibung der Verfahren, mit denen Veränderungen beim Kredit- und Marktrisiko von Verbriefungspositionen beobachtet werden und ebenfalls verfolgt wird, wie sich das Verhalten der zugrunde liegenden Forderungen auf die Verbriefungsposition auswirkt, sowie eine Beschreibung, in welchen Punkten sich diese Verfahren bei Wiederverbriefungspositionen unterscheiden;
7. eine Beschreibung der Vorschriften, die das Kreditinstitut in Bezug auf Hedging und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung aller wesentlichen Gegenparteien;
8. die Ansätze zur Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge, die das Kreditinstitut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden;
9. die Arten von Zweckgesellschaften, die das Kreditinstitut als Sponsor zur Verbriefung von Forderungen Dritter nutzt, einschließlich der Angabe, ob und in welcher Form und welchem Umfang das Kreditinstitut Forderungen an diese Zweckgesellschaften hat, und zwar gesondert für bilanzwirksame und für bilanzunwirksame Forderungen, sowie eine Liste der Unternehmen, die von dem Kreditinstitut verwaltet oder beraten werden und die entweder in die von dem Kreditinstitut verbrieften Verbriefungspositionen oder in die von dem Kreditinstitut unterstützten Zweckgesellschaften investieren;

10. eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsleitlinien des Kreditinstituts für Verbriefungen, einschließlich
 - a) der Angabe, ob die Transaktionen als Verkäufe oder Finanzierungen behandelt werden;
 - b) des Ausweises von Gewinnen aus Verkäufen;
 - c) der Methoden, Schlüsselannahmen, Parameter und Änderungen im Vergleich zur Vorperiode für die Bewertung von Verbriefungspositionen;
 - d) der Behandlung synthetischer Verbriefungen, wenn diese nicht unter andere Rechnungslegungsleitlinien fallen;
 - e) der Angabe, wie Forderungen, die verbrieft werden sollen, bewertet werden, und ob sie im Handels- oder Nicht-Handelsbuch des Kreditinstituts erfasst werden;
 - f) der Methoden für den Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz bei Vereinbarungen, die das Kreditinstitut dazu verpflichten könnten, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
11. die Namen der anerkannten Rating-Agenturen, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Forderungen, für die jede Agentur in Anspruch genommen wird;
12. gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes einschließlich der Struktur des internen Bemessungsprozesses und der Relation zwischen interner Bemessung und externen Ratings, der Nutzung der internen Bemessung für andere Zwecke als zur Berechnung des Eigenkapitals nach diesem Ansatz, der Kontrollmechanismen für den internen Bemessungsprozess einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsprozesses; die Arten von Forderungen, bei denen der interne Bemessungsprozess zur Anwendung kommt, und aufgeschlüsselt nach Forderungsarten die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Kreditverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
13. eine Erläuterung jeder erheblichen Veränderung, die seit dem letzten Berichtszeitraum bei einer der quantitativen Angaben gemäß Z 14 bis 17 eingetreten ist;
14. folgende nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben:
 - a) Die Summe der ausstehenden Forderungsbeträge, die vom Kreditinstitut verbrieft werden und dem Verbriefungsrahmen unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Kreditinstitut lediglich als Sponsor auftritt;
 - b) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen, in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen;
 - c) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen;
 - d) bei verbrieften Fazilitäten mit vorzeitiger Tilgungsklausel die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Kreditinstitut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Kreditinstitut aus den Anteilen des Investors an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen;
 - e) die Summe der Positionen, die mit 1 250 vH gewichtet oder gemäß § 23 Abs. 13 Z 4d BWG von den Eigenmitteln abgezogen wurden;
 - f) eine Zusammenfassung der Verbriefungsaktivitäten in der Periode, einschließlich des Betrags der verbrieften Forderungen, und des ausgewiesenen Gewinns oder Verlusts beim Verkauf.
15. folgende Angaben:
 - a) für jeden Ansatz zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern;
 - b) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Hedging/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien der Namen der Garantiegeber;
16. für das Nicht-Handelsbuch und in Bezug auf die vom Kreditinstitut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften ausfallgefährdeten/überfälligen Forderungen und die vom Kreditinstitut in der laufenden Periode erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten;
17. für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Kreditinstitut verbrieft wurden und einem Mindesteigenmittelerfordernis für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten.

Vergütungspolitik und -praktiken

§ 15a. (1) Kreditinstitute haben für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeiten sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirken, folgende Informationen offen zu legen:

1. Einen Überblick über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie gegebenenfalls Informationen über Zusammensetzung und Mandat des Vergütungsausschusses, den Namen des externen Beraters, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und die Rolle der maßgeblichen Akteure;
2. die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg;
3. die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems einschließlich von Informationen über die Kriterien für Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Politik der Rückstellungen der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
4. die Erfolgskriterien, anhand derer über Aktien, Aktienbezugsrechte und variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
5. die wichtigsten Parameter und Grundprinzipien für Modelle mit variablen Vergütungskomponenten und sonstigen Sachleistungen;
6. zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
7. zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach höherem Management und Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirken, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten;
 - b) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Anteile und mit Anteilen verknüpfte Instrumente und andere Arten;
 - c) die Beträge der zurückgestellten Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile;
 - d) die Beträge der zurückgestellten Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden;
 - e) neue Zahlungen während des Geschäftsjahres für Einstellungsprämien, sowie die Anzahl der Begünstigten dieser Zahlungen; und
 - f) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Zahlungen für Abfindungen, die Anzahl der Begünstigten sowie der höchste Betrag dieser Zahlungen, der einer Einzelperson zugesprochen wurde.
- (2) Für Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, sind die in Abs. 1 genannten quantitativen Informationen auch hinsichtlich der Geschäftsleiter offen zu legen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, kommen Kreditinstitute den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 in einer Weise nach, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte entspricht.

3. Hauptstück

Für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden vorgeschriebene Anforderungen

Offenlegungen bei Verwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes

- § 16.** (1) Kreditinstitute, die die gewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, haben folgende Informationen offen zu legen:
1. Die behördlich bewilligten Ansätze oder genehmigten Übergangsregelungen;
 2. eine Erläuterung und einen Überblick über
 - a) die Struktur der internen Ratingsysteme und die Beziehung zwischen internen und externen Ratings;
 - b) die Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke als die Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge gemäß § 22b BWG;
 - c) das Management und die Anerkennung von Kreditrisikominderung und
 - d) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, einschließlich einer Beschreibung ihrer Unabhängigkeit, der Verantwortlichkeitsstrukturen und der Überprüfung dieser Systeme;
 3. nach Maßgabe des Abs. 2 eine Beschreibung des internen Ratingprozesses, getrennt für die folgenden Forderungsklassen:
 - a) Zentralstaaten und Zentralbanken;
 - b) Institute;
 - c) Unternehmen, einschließlich kleiner oder mittlerer Unternehmen, Spezialfinanzierungen und angekaufte Forderungen gegenüber Unternehmen;
 - d) Retail-Forderungen, getrennt für jede der folgenden Kategorien:
 - aa) Retail-Forderungen, die durch Immobilien abgesichert sind;
 - bb) qualifizierte revolving Retail-Forderungen;
 - cc) sonstige Retail-Forderungen und
 - e) Beteiligungspositionen;
 4. die Forderungswerte für jede Forderungsklasse gemäß § 22b Abs. 2 BWG; wenn Kreditinstitute für die Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) oder Umrechnungsfaktoren verwenden, sind Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen zu legen, für die die Kreditinstitute solche Schätzungen nicht verwenden;
 5. für jede der Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Anzahl von Schuldnerklassen einschließlich der Klasse für im Ausfall befindliche Schuldner, die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen, haben die Kreditinstitute Folgendes offen zu legen:
 - a) die Summe der Forderungswerte gemäß §§ 65 und 66 SolvV;
 - b) die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) in Prozent, wenn Kreditinstitute bei der Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für Verlustquoten bei Ausfall (LGD) verwenden;
 - c) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Gewicht und
 - d) den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse, wenn Kreditinstitute eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge verwenden;
 6. für die Forderungsklasse der Retail-Forderungen und für jede der unter Z 3 lit. d definierten Kategorien entweder die unter Z 5 beschriebenen Offenlegungen, soweit vorhanden auf Basis von Pools, oder eine Analyse der Forderungen (ausstehende Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien) bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen, soweit vorhanden auf Basis von Pools;

7. die tatsächlichen Wertberichtigungen in der vorhergehenden Periode für jede Forderungsklasse, für Retail-Forderungen für jede der in Z 3 lit. d definierten Kategorien, und wie diese von den Erfahrungen in der Vergangenheit abweichen;
 8. eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten, wie beispielsweise ob das Kreditinstitut überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche Verlustquoten bei Ausfall (LGD) und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen hatte und
 9. eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Kreditinstituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren und aus reichenden Zeitraum; dies hat zumindest Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse, für Retail-Forderungen für jede unter Z 3 lit. d definierten Kategorien, zu beinhalten, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Kreditbewertungsprozesse für jede Forderungsklasse, für Retailforderungen für jede der unter Z 3 lit. d definierten Kategorien, zu ermöglichen; sofern es zweckdienlich ist, sind diese Angaben von den Kreditinstituten weiter aufzuschlüsseln, um eine Analyse der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) sowie im Falle von Kreditinstituten, die eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, eine Analyse der tatsächlichen Verlustquoten bei Ausfall (LGD) und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den gemäß dieses Absatzes offen zu legenden Schätzungen zu ermöglichen.
- (2) Die Beschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 hat jedenfalls zu umfassen:
1. Die Arten von Forderungen, die in der jeweiligen Forderungsklasse enthalten sind;
 2. die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und gegebenenfalls der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) und Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen getroffenen Annahmen und
 3. die Beschreibungen wesentlicher Abweichungen von der Definition des Ausfalls gemäß § 22b Abs. 5 Z 2 BWG, einschließlich der von diesen Abweichungen betroffenen breiten Segmente.

Offenlegungen bei Verwendung von Kreditrisikominderungen

§ 17. Kreditinstitute, die Besicherungen zum Zweck der Kreditrisikominderung gemäß den §§ 22g bis 22h BWG verwenden, haben folgende Informationen offen zu legen:

1. Die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Kreditinstitut davon Gebrauch macht;
2. die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten;
3. eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Besicherungen, die vom Kreditinstitut angenommen werden;
4. die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten und deren Kreditwürdigkeit;
5. Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
6. den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse und nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen, der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und sonstige dingliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall (LGD) oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen und
7. getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert, gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting, der durch persönliche Sicherheiten gedeckt ist, wenn die Kreditinstitute die gewichteten Forderungsbeträge nach dem Kreditrisiko-Standardansatz oder dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen; für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in den §§ 77 und 78 SolvV vorgesehenen Ansätze.

Offenlegungen bei Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes

§ 18. Kreditinstitute, die einen fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22i BWG zur Berechnung ihres Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko verwenden, haben eine Beschreibung der Verwendung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Risikominderung offen zu legen.

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Verweise

§ 19. Soweit in dieser Verordnung auf andere Verordnungen der FMA verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wenn nichts Anderes bestimmt ist.

In-Kraft-Treten

- § 20.**
- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 - (2) § 4 Z 1 und 2 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 337/2010 treten mit 31. Dezember 2010 in Kraft; § 19 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ treten mit Ablauf des 30. Dezember 2010 außer Kraft.
 - (3) § 10, § 11, § 15, § 15a samt Überschrift und § 18 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 462/2011 treten mit 31. Dezember 2011 in Kraft.